

# Mitteilungsblatt



der

## STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 3

Jahrgang 2022

September 2022

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Mitteilungen der Kammer

1. Berlin-Brandenburger Verband der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V. Berlin
2. Corona-Pandemie: Aktuelle Informationen
3. Vorstand begrüßt Ehrenamtler
4. Wechsel in der Kammgeschäftsstelle
5. Das DWS-Institut im Netz: Direkt/Modern/Innovativ
6. DWS-Gutachtendienst
7. Vordrucke, Formulare, Merkblätter für die berufliche Praxis – Angebote des DWS-Verlags des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
8. Aufruf zur Erteilung eines Lastschriftmandats
9. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
10. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2022 bis 30.09.2022
11. Grundsteuerreform  
hier: Abgabefrist – Schreiben des Ministerium für Finanzen und Europa vom 23.09.2022

#### II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

12. Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften – Musterverträge für eine Berufsausübungsgesellschaft
13. Angepasste Berufs- und Fachberaterordnung
14. Berufsrechtsreform: Versicherungsschutz und AAB prüfen – Interview mit Benjamin Memhardt; HDI Versicherung AG
15. Amtliches Steuerberaterhandbuch des BMF jetzt auch online verfügbar
16. Reaktionen auf negative Bewertungen im Internet
17. Wettbewerbsverstoß durch Führen der Bezeichnung „Mediator“ ohne räumliche Abgrenzung zur Berufsbezeichnung „Steuerberater“
18. Neue AGB nach BRAO-Reform

19. Aktive Nutzungspflicht des beA auch bei Mehrfachzulassung des Bevollmächtigten
20. Gerichtliche Bestätigung einer vorläufigen Sicherstellung i. S. d. § 116 StPO erfordert Anfangsverdacht gegen von Durchsuchung betroffenen Berufsheimnisträger zur Zeit der Entscheidung
21. Vierte Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung
22. Honorarvereinbarung: Schriftformerfordernis und Gebühren für Anlagenbuchführung
23. Artikel aus der beruflichen Praxis

#### III. Ausbildung/Fortbildung

24. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
25. 32. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
26. Begabtenförderung – berufliche Bildung
27. Neuordnungsverfahren zur Steuerfachangestelltenausbildung erfolgreich abgeschlossen
28. Studienabbrecher/innen als zukünftige Auszubildende? Das Beratungsnetzwerk Queraufstieg stellt sich vor
29. Die Probezeit richtig nutzen
30. Online-Seminare für Auszubildende – Finanzielle Beteiligung durch die Steuerberaterkammer Brandenburg
31. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht im Jahr 2022/23
32. Neuer Ausbildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“
33. Abkürzung der Ausbildungsdauer
34. Praktika als Sprungbrett in die Steuerberaterkanzlei
35. Neue Prüfungsordnung mit Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in ab 01.06.2023

#### **IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht**

36. Gesetzentwurf zur Modernisierung der Betriebsprüfung
37. Spiegelbildmethode bei Beteiligungen an Personengesellschaften
38. Stillschweigende Beauftragung zur Bescheidsprüfung
39. Das Bewusstsein drohender Zahlungsunfähigkeit begründet noch nicht die Anfechtung des Honorars eines Sanierungsberaters nach § 133 InsO
40. Beratungspflichten über Erfolgsaussichten
41. Keine Haftung mangels Pflichtverletzung bei beschränktem Mandat
42. Verjährung des Schadensersatzanspruchs wegen steuerlicher Falschberatung
43. Vorteilsanrechnung bei der Haftung steuerlicher Berater

#### **V. Europafragen/Verschiedenes**

44. EU-Informationen aus Brüssel
45. Aggressive Steuerplanung im Visier der EU-Kommission
46. 10. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress
47. Berufsstatistik 2021: Mehr Berufsangehörige für den steuerberatenden Beruf
48. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft – Umstellung auf Beitragsvorschüsse ab 2022
49. KfW – Sonderprogramm Ukraine–Belarus–Russland
50. Bundessteuerberaterkammer schreibt „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ aus
51. Termine der Bundessteuerberaterkammer
52. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Zeitraum 01.07.2022 bis 30.09.2022

#### **VI. Termine**

#### **Anlagen**

Sehr geehrte Kolleginnen,  
sehr geehrte Kollegen,

die Nachrichten werden derzeit dominiert vom Krieg in der Ukraine, Corona ist auch im dritten Jahr der Pandemie weiterhin präsent. Neben Lieferengpässen und Unterbrechungen von Lieferketten bereiten der Wirtschaft die hohe Inflation, die deutlich gestiegenen Energiepreise sowie die Versorgung mit Energie große Sorgen. Die Politik ist um Schadensbegrenzung bemüht und hat verschiedene Gesetze auf den Weg gebracht.

Es bleibt abzuwarten, welche Zusatzbelastungen hierdurch auf unsere Kanzleien zukommen. Viele Kanzleien sind zudem mit den Corona-Schlussabrechnungen stark belastet. Hinzu kommt die Abgabe der Grundsteuer-Feststellungserklärungen innerhalb einer mehr als kurz bemessenen Frist. Zusammengefasst heißt das, dass unsere Kanzleien weiterhin am Limit arbeiten. Ich fürchte, dass sich das noch eine Weile fortsetzen wird.

Der Berufsstand hat sich deshalb für Fristverlängerungen für den Berufsstand eingesetzt. Mit einer Verlängerung der Abgabefrist für die Grundsteuer-Feststellungserklärungen ist nach derzeitigem Stand nicht zu rechnen. Bei Fristüberschreitungen dürfte aber mit Zuschlägen nicht zu rechnen sein. Wir sind derzeit mit der Finanzverwaltung im Gespräch, dass die Feststellungsbescheide generell unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen werden.

Das elektronische Steuerberaterpostfach (beSt), als erste Anwendung der Steuerberaterplattform, wird planmäßig zum 1. Januar 2023 an den Start gehen. Die Anmeldungen erfolgen im ersten Quartal 2023. Danach wird auch die Kammer die Kommunikation mit Ihnen über das beSt führen. Ab diesem Stichtag besteht eine Nutzungspflicht des beSt. Bitte beachten Sie die Ihnen bereits gegebenen Hinweise für die Nutzung.

Nach langer Corona-Pause haben wir uns gefreut, ehrenamtlich tätige Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Kanzleien wieder zu treffen, um ihnen Danke zu sagen für die Unterstützung unserer beruflichen Selbstverwaltung. Im Rahmen des traditionellen Ehrenamtlertreffens hat der Vorsitzende unseres Steuerberaterversorgungswerkes an die Gründung unseres Versorgungswerkes im Jahre 2002 erinnert und den Aufbau einer berufsständischen Altersversorgung im Land Brandenburg gewürdigt.

Abschließend möchte ich Sie auf unsere Ordentliche Kammerversammlung am 19. November 2022 hinweisen. Die Einladungen sind Ihnen auf elektronischem Weg zugegangen und können auch den „Amtlichen Bekanntmachungen“ entnommen werden.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier  
Präsident

## I. Mitteilungen der Kammer

### 1. Berlin-Brandenburger Verband der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V. Berlin

Der Berlin-Brandenburger Verband der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V. Berlin trauert um seine langjährige Präsidentin, Frau Steuerberaterin Ute Zwernemann-Krüger.

Frau Zwernemann-Krüger war unserem Berufsstand in Brandenburg eng verbunden. Bei den Ausbildungsabschlussfeiern der Steuerberaterkammer Brandenburg war Frau Zwernemann-Krüger häufig Gast als Festrednerin und hat mit persönlichem Engagement und eigenen Erfahrungen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ geworben. Bei unseren Gesprächen mit der Brandenburger Finanzverwaltung war Frau Zwernemann-Krüger stets eine gefragte Gesprächspartnerin, die sich mit hohem Sachverstand für die Belange der Steuerberaterinnen und Steuerberater einsetzte.

Vorstand und Geschäftsführung der Steuerberaterkammer Brandenburg werden Frau Ute Zwernemann-Krüger ein ehrendes Andenken bewahren.

### 2. Corona-Pandemie: Aktuelle Informationen

Steuerberater/-innen müssen derzeit unverändert mehrere Aufgaben gleichzeitig bewältigen. Aufgrund der sehr hohen Belastung ist in den Kanzleien ein dauerhafter Spagat zwischen der Unterstützung der Mandanten bei den zahlreichen Überbrückungshilfen und der fristgerechten Erledigung der originären Tätigkeiten nötig. In dieser angespannten Situation sind angepasste Fristen notwendig.

Daher stehen die Steuerberaterkammern und die Bundessteuerberaterkammer seit Monaten in vielseitigen Kontakten mit Ministerien und der weiteren Verwaltung, um Fristverlängerungen und Erleichterungen zu erreichen.

Mit Erfolg. Im Rahmen des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes (BGBl. I S. 911 ff.) wurde die Abgabefrist für die Steuererklärungen 2020 bis 2024 wie folgt verlängert:

Erklärungsfrist für 2020: 31. August 2022

Erklärungsfrist für 2021: 31. August 2023

Erklärungsfrist für 2022: 31. Juli 2024

Erklärungsfrist für 2023: 31. Mai 2025

Erklärungsfrist für 2024: 30. April 2026

Die Kollegenschaft wird aber auch gebeten, weiterhin eine kontinuierliche Bearbeitung der Jahressteuererklärungen vorzunehmen und bei den Finanzämtern einzureichen.

Die Homepage der Kammer bildet weiterhin das zentrale Medium für die Bereitstellung notwendiger Informatio-

nen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie zur möglichst tagesaktuellen Unterstützung der Berufsangehörigen bei der Bewältigung ihrer damit verbundenen zahlreichen Aufgaben.

### 3. Vorstand begrüßt Ehrenamtler

Am 14. September 2022 begrüßte der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, über 50 Mitglieder von Ausschüssen der Steuerberaterkammer Brandenburg im Kongresshotel Potsdam. In seiner Begrüßung brachte Herr Meier zum Ausdruck, dass er sich sehr freue, endlich wieder ehrenamtlich tätige Berufskolleginnen und Berufskollegen sowie weitere ehrenamtlich Tätige nach langer Corona-Pause persönlich zu treffen. Als Ehrengäste nahmen der langjährige Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Satory, der Vorsitzende des Steuerberaterversorgungswerkes Brandenburg, Herr Ronald Benke, sowie der Vorsitzende der Steuerberaterkammer Zielona Góra teil.

Präsident Meier würdigte in seiner Begrüßung das Engagement und die Leistungen der Ehrenamtler, die in verschiedenen Ausschüssen und Gremien der Steuerberaterkammer Brandenburg tätig sind. Sie leisteten eine hervorragende Arbeit zum Wohle der beruflichen Selbstverwaltung. Sei es in den Ausschüssen für Berufsausbildung und berufliche Fortbildung, im Prüfungsausschuss für die Steuerberaterprüfung, als ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Oberlandesgericht Potsdam oder am Landgericht Potsdam, in den Gremien des Versorgungswerkes oder als Ausbildungsberater und Schulpaten, ohne das Wirken ehrenamtlicher Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Steuerberaterinnen und Steuerberater, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kanzleien sowie Vertretern weiterer Einrichtungen und Institutionen, wie zum Beispiel den Berufsschullehrern, den Vertretern der Finanzverwaltung und des Landwirtschaftsministeriums, sei die Erfüllung der Kammeraufgaben undenkbar, so Meier.

Anlässlich des 20-jährigen Bestehens des Steuerberaterversorgungswerkes Brandenburg würdigte dessen Vorsitzender, Herr Ronald Benke, das Versorgungswerk als wichtigen Teil der beruflichen Selbstverwaltung des steuerberatenden Berufs in Brandenburg.

Herr Benke, der als Vorsitzender dem Versorgungswerk seit 2002 angehört, berichtete über die Entwicklung der Fürsorgeeinrichtung von Beginn bis heute und ging dabei auf die besondere Verantwortung der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder und Angehörigen der Vertreterversammlung bei der Alterssicherung der Mitglieder ein.

Für ihre langjährige und engagierte ehrenamtliche Arbeit in den Gremien des Versorgungswerks wurden sieben Berufskolleginnen und Berufskollegen mit einem Präsent geehrt.

#### 4. Wechsel in der Kammgeschäftsstelle

Zum 1. August 2022 ist die langjährige Mitarbeiterin im Ausbildungswesen, Frau Margitta Tilg, in den wohlverdienten Ruhestand gegangen. Frau Tilg gehörte der Steuerberaterkammer Brandenburg seit dem 01.06.1993 an und war mit großer Sachkenntnis, beispielgebendem Engagement und persönlichem Einsatz auf dem Gebiet der Berufsausbildung tätig.

Vorstand und Geschäftsführung haben Frau Tilg für ihre Leistungen gedankt und wünschen ihr für den neuen Lebensabschnitt alles Gute.

Frau Claudia Hannig ist ab 01.08.2022 zuständige Mitarbeiterin im Ausbildungswesen. Wir wünschen Frau Hannig für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit viel Erfolg.

#### 5. Das DWS-Institut im Netz: Direkt/Modern/Innovativ

Das DWS-Institut informiert wie folgt:

„Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) wird weit über den Berufsstand hinaus für die hohe fachliche Kompetenz seiner Arbeit geschätzt. Im Zuge seiner Tätigkeit werden dort Fachschriften herausgegeben, Fortbildungsveranstaltungen organisiert und mittels individueller Gutachten Auskünfte zu konkreten steuerrechtlichen Fragestellungen gegeben. Geballte Kompetenz im Herzen der Hauptstadt.

Um unser attraktives Angebot weiter ausbauen zu können und trotzdem nah am Berufsstand zu sein, haben wir die Internetpräsenz des DWS-Instituts optisch und technisch komplett überarbeitet. Entdecken Sie auf [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de) die Kompetenz und Vielfalt unserer Arbeit für Sie. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

#### Direkt: Gutachtenanfragen einfach hochladen

Über das neue Portal können Sie schnell und komfortabel Ihre Gutachtenanfrage an uns senden. Sie erhalten daraufhin umgehend ein Angebot der voraussichtlichen Bearbeitungszeit und des Festpreises. Profitieren Sie von der Anerkennung, die die Gutachten des DWS-Instituts wegen ihres hohen fachlichen Anspruchs und ihrer Qualität genießen und setzen Sie wie viele Kollegen DWS-Gutachten erfolgreich in Ihrer Arbeit ein.

#### Modern: alle Informationen auf einen Blick

Veranstaltungsdaten, Leseproben zu Fachschriften und vieles andere mehr sind jetzt noch übersichtlicher auf unserer neuen Internetpräsenz zu finden. Und falls Sie im Gespräch mit einem Kollegen dann Informationen benötigen, finden Sie diese zuverlässig und schnell – mobil von unterwegs oder direkt am Bürorechner. Dank neuer Technologie und optimierter Darstellung kein Problem.

#### Informativ: Wichtiges aus dem Berufsstand, schnell und aktuell

In unserem Bereich „Aktuelles“ finden Sie jeden Monat Beiträge zu verschiedenen Themenbereichen. Aber natürlich bieten wir noch mehr. Unterstützt wird das DWS-Institut durch zwei hochkarätig besetzte wissenschaftliche Arbeitskreise für die Bereiche „Steuerrecht“ und „Berufsrecht“. Die dort erarbeiteten Stellungnahmen greifen wichtige Grundsatzfragen des Steuerrechts und des Berufsrechts der Steuerberater auf. Eine Auswahl dieser wichtigen Arbeiten finden Sie direkt bei uns. Darüber hinaus sind weitere Bereiche in der Planung.

Mit unserer neuen Internetpräsenz haben wir die Basis für die Ausweitung unseres Angebotes geschaffen. Verfolgen Sie unsere Entwicklung und lassen Sie sich überraschen.

Schauen Sie einfach auf [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de) vorbei und profitieren Sie von unserer Kompetenz. Oder sprechen Sie uns an:

Deutsches wissenschaftliches Institut  
der Steuerberater e. V.  
Behrenstraße 42  
10117 Berlin

Postfach: 02 24 09  
10126 Berlin  
Telefon: 49 (030) 24 62 50 - 10  
Telefax: 49 (030) 24 62 50 - 50  
E-Mail: [info@dws-institut.de](mailto:info@dws-institut.de)

#### 6. DWS-Gutachtendienst

Die ständigen Veränderungen der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Steuerberater zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden.

Der Gutachterdienst des DWS-Instituts, das von der BStBK und den regionalen Steuerberaterkammern getragen wird, erstellt daher unabhängige Steuerrechtsgutachten auf höchstem Niveau und leistet damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Berufspraxis. Da es sich um unparteiische Gutachten handelt, genießt der DWS-Gutachtendienst eine hohe fachliche Anerkennung und wird von vielen Steuerberatern für eine erfolgreiche Arbeit konsultiert.

Die Gutachten werden in drei Arten angeboten:

- Second Opinion
- Kurzgutachten
- Ausführliches Gutachten.

Auf eine schriftliche Anfrage an das DWS-Institut hin erfolgt umgehend ein entsprechendes Angebot unter Angabe eines Festpreises und der voraussichtlichen Bearbeitungsdauer. Die Darstellung des Sachverhaltes sowie

der konkreten Fragestellung kann per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg eingereicht werden:

**Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e. V. – Gutachterdienst**  
Behrenstraße 42, 10117 Berlin  
Telefon: (030) 246252-71 / Telefax: (030) 246250-50  
E-Mail: [info@dws-institut.de](mailto:info@dws-institut.de)  
Internet: [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de).

## 7. Vordrucke, Formulare, Merkblätter für die berufliche Praxis – Angebote des DWS-Verlags des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Der Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH, Haus der Steuerberater, Behrenstraße 42 in 10117 Berlin,

Tel.-Nr.: 030/28 88 56 73/74  
Fax-Nr. 030/28 88 56 70  
E-Mail: [info@dws-verlag.de](mailto:info@dws-verlag.de)

hält Vordrucke, Formulare und Merkblätter bereit, die für die praktische Arbeit als Steuerberater unentbehrlich sind. Die Internetadresse lautet: [www.dws-verlag.de](http://www.dws-verlag.de).

## 8. Aufruf zur Erteilung eines Lastschriftmandats

Die gemäß der Beitragsordnung sowie der Gebührenordnung fälligen Zahlungen können auch im Lastschriftverfahren beglichen werden. Zurzeit nehmen ca. 75 % der Kammermitglieder sowie ca. 45 % der weiteren Beratungsstellen am Lastschriftverfahren teil.

Mit dem Lastschriftverfahren kann der Zahlungsverkehr rationeller, einfacher und problemloser gestaltet werden. Hiervon profitieren die Kammergeschäftsstelle sowie die Kammermitglieder in gleicher Weise. Mit der Vereinfachung des Zahlungsverkehrs verringert sich die Verwaltungsarbeit, was schließlich zur Kostensenkung beiträgt. Kostensenkungen kommen letztlich auch den Kammermitgliedern zugute.

Für die Kammermitglieder entfällt zudem die Terminüberwachung. Durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird dieser Zusatzaufwand vermieden. Lastschriftteilnehmer laufen nicht Gefahr gemahnt zu werden und müssen daher auch nicht mit Mahngebühren belegt werden.

Entscheiden Sie sich für die Vorteile des Lastschriftverfahrens und senden Sie bitte eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) ausgefüllt an die Kammergeschäftsstelle zurück. Der entsprechende Vordruck ist im geschützten Mitgliederbereich unter [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de) in der Rubrik „Downloads“ eingestellt. Die erteilte Einzugsermächtigung kann jederzeit bei der Kammergeschäftsstelle widerrufen werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns das ausgefüllte Formular im **Original** zurücksenden.

Auf einem gesonderten Info-Blatt haben wir die wichtigsten Informationen zum Thema „SEPA“ für Sie zusammengestellt.

Sie finden diese Informationen auch auf unserer Homepage im geschützten Mitgliederbereich unter [www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/SEPA](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/SEPA).

## 9. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

[www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen)

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.07.2022 bis 30.09.2022 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden.

### Amtliche Bekanntmachung 5/2022

Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht“

### Amtliche Bekanntmachung 6/2022

Geldwäschegesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen – Anordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg nach § 6 Abs. 9 GwG –

### Amtliche Bekanntmachung 7/2022

Geldwäschegesetz (GwG): Bestellung eines Geldwäschebeauftragten – Anordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG

### Amtliche Bekanntmachung 8/2022

Einladung zur Ordentlichen Kammerversammlung 2022

## 10. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2022 bis 30.09.2022

### 1. Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften

TAK Steuerberatungsgesellschaft mbH 29.06.2022

GKK Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG 29.08.2022

2.	Verlegung der beruflichen Niederlassung		Dipl.-BW Frank Buchmann Steuerberater	30.06.22	Verlegung nach Kammer Berlin
	<b>- Zugänge -</b>				
	<i>Steuerberater/Steuerbevollmächtigte</i>				
Dipl.-Kfm. Jochen Mühlert Steuerberater	01.04.2022	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-Kfm. Christoph Neumann Steuerberater WP	01.08.22	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Kffr. Kerstin Hawranke Steuerberaterin	20.06.2022	Verlegung von Kammer Berlin	Alina Jost, M.Sc. Steuerberaterin	14.08.22	Verlegung nach Kammer Hamburg
Carola Kademann Steuerberaterin	01.07.2022	Verlegung von Kammer Berlin	Stefan Köhler, LL.M. Steuerberater	14.09.22	Verlegung nach Kammer München
Kim Huong Pham, M.A. Steuerberaterin	01.07.2022	Verlegung von Kammer Berlin	Sebastian Leitsch, M.Sc. Steuerberater	31.08.22	Verlegung nach Kammer Nürnberg
			<i>Berufsausübungsgesellschaften</i>		
Ursula Millies Steuerberater	01.07.2022	Verlegung von Kammer Berlin	<b>- Keine -</b>		
Dipl.-Kfm. Kai Jajk Steuerberater WP	07.07.2022	Verlegung von Kammer Sachsen- Anhalt	3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 55 StBerG		
Dipl.-BWin (FH) Uta von Mallinckrodt Steuerberaterin	28.07.2022	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-WJin (FH) Melanie Müller-Sobe Steuerberaterin		31.12.2021
Phuong Anh Dao, B.Sc. Steuerberaterin	01.08.2022	Verlegung von Kammer Hamburg	Marschall & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB		02.06.2022
Susann Henkel Steuerberaterin	01.08.2022	Verlegung von Kammer Berlin	Angela Gutzke Steuerberaterin		30.06.2022
Nino Diego Uwe Podbielski Steuerberater	01.08.2022	Verlegung von Kammer Berlin	Reiner Puls Steuerberater		31.07.2022
			<b>11. Grundsteuerreform</b> <b>hier: Abgabefrist – Schreiben des Ministerium</b> <b>für Finanzen und Europa vom 23.09.2022</b>		
	<i>Berufsausübungsgesellschaften</i>				
	<b>- Keine -</b>		Aus aktuellem Anlass geben wir Ihnen das o. a. Schreiben wie folgt zur Kenntnis:		
	<b>- Bestellungen von Steuerberatern -</b>		„Sehr geehrte Damen und Herren,		
Dipl.-Kfm. (FH) Christian Förster Steuerberater		01.08.2022	Die Abgabefrist für die Grundsteuerwerterklärungen endet am 31. Oktober 2022; es gibt aber immer wieder Diskussionen um eine Verlängerung dieser Frist.		
	<b>- Abgänge -</b>		Der Wunsch nach mehr Zeit für die Erklärungsabgabe ist aus Sicht der steuerberatenden Berufe nachvollziehbar, er gefährdet aber auf Seiten der Steuerverwaltung und der Kommunen die Umsetzung des Reformprojektes. Bund und Länder haben sich daher einstimmig dafür ausgesprochen, an der Frist 31. Oktober 2022 festzuhalten.		
	<i>Steuerberater/Steuerbevollmächtigte</i>				
Mario Schwalme Steuerberater	31.03.22	Verlegung nach Kammer Berlin			

Diese Entscheidung unterstütze ich für das Land Brandenburg nachdrücklich.

Der Erklärungseingang in den Finanzämtern ist derzeit immer noch verhalten. Bislang wurden 14 % der zu erwartenden Steuererklärungen eingereicht (Stand 22. September 2022). Die Qualität der übermittelten Angaben ist sehr unterschiedlich. Insbesondere bei den Papiererklärungen zeigt sich bereits ein erheblicher Nachbearbeitungsaufwand, da Angaben nicht vollständig oder nicht plausibel erklärt werden.

Bis Mitte 2024 müssen in Brandenburg geschätzte 1,8 Millionen wirtschaftliche Einheiten neu bewertet werden, damit den Kommunen ausreichend Zeit verbleibt, aufkommensneutrale Hebesätze zu ermitteln. Valide Hochrechnungen gelingen nur dann, wenn insbesondere Grundstücke mit ehemals hohen Einheitswerten möglichst frühzeitig durch die Finanzämter bearbeitet werden können. Auch eine bestimmte Mindestanzahl an Grundstücken pro Gemeinde muss zeitnah bewertet werden. Je weiter sich der Erklärungseingang nach hinten verlagert, desto schwieriger wird es für die Finanzämter, diesen Zeitplan zu realisieren und die so wichtigen Einnahmen der Kommunen zu sichern.

Ich bitte Sie daher dringend, die Grundsteuerwerkerklärungen sukzessive ohne größere Fristüberschreitungen an die Finanzämter zu übermitteln. Für bisher vollständig steuerbefreiten Grundbesitz, bei dem keine Veränderungen eingetreten sind, wird die Erklärungsabgabe bis zum 31. Dezember 2023 nicht beanstandet. Fristverlängerungsanträge sind insoweit nicht erforderlich.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.“

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anette Wagner“

## II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

### 12. Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften – Musterverträge für eine Berufsausübungsgesellschaft

Am 1. August 2022 ist die große Reform des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften in Kraft getreten.

Der Arbeitskreis der Bundessteuerberaterkammer „Umsetzung Gesetz Berufsausübungsgesellschaften“ hat zu den beiden wichtigsten Rechtsformen - der GmbH und der PartGmbH - jeweils einen Mustervertrag für eine Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes erarbeitet. Da die neuen Regelungen der §§ 49 ff. StBerG zu den Berufsausübungsgesellschaften rechtsformneutral ausgestaltet sind, können die Musterverträge auch als Vorlage für andere zulässige Rechtsformen dienen.

Ferner wurde ein Mustervertrag für eine Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes und für eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne der Wirtschaftsprüferordnung in der Rechtsform der GmbH mit der Wirtschaftsprüferkammer abgestimmt.

Die Musterverträge sind im Internet

**[www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/Berufsausübungsgesellschaft/BAG](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/Berufsausübungsgesellschaft/BAG)**

eingestellt. An dieser Stelle sind auch der aktualisierte FAQ-Katalog, das „Merkblatt zur Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft“ und der „Antrag auf Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft inkl. Formular zur Auflistung der Gesellschafter, der Mitglieder der Geschäftsführung und Aufsichtsorgane“ eingestellt.

Künftig werden an dieser Stelle weitere Informationen zur Umsetzung des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften veröffentlicht.

### 13. Angepasste Berufs- und Fachberaterordnung

Das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften ermöglicht Steuerberater\*innen und Rechtsanwälte\*innen eine gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit sowie eine einheitliche und rechtsformneutrale Regelung für anwaltliche und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften.

Außerdem erleichtert es die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Der Gesetzgeber hat das Recht der Steuerberatungs- und Berufsausübungsgesellschaften grundlegend reformiert. Künftig ist eine steuerberatende Berufsausübung mit Angehörigen aller anderen Freien Berufe möglich. Anders als die Bezeichnung des Gesetzes vermuten lässt, beschränkt sich die Gesetzesnovelle aber nicht auf das Recht der Berufsausübungsgesellschaften, sondern betrifft das Steuerberatungsgesetz insgesamt. Im Zuge der Berufsrechtsreform wurden zahlreiche Regelungen überarbeitet oder neu eingefügt:

Die erforderlichen Änderungen der Berufsordnung (BOSTB) betreffen u. a. die Terminologie der Berufsausübungsgesellschaft. Das Steuerberatungsgesetz verwendet künftig einheitlich nur noch die Bezeichnung „Berufsausübungsgesellschaft“, die Steuerberatungsgesellschaft ist nur noch ein Unterfall der Berufsausübungsgesellschaft. Die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ darf ab dem 1. August 2022 nur noch eine Berufsausübungsgesellschaft führen, bei der Steuerberater\*innen oder Steuerbevollmächtigten die Mehrheit der Stimmrechte zusteht und diese mehrheitlich Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sind.

Weiterhin überführte der Gesetzgeber im Zuge der Berufsrechtsreform bisher in der BOSTB enthaltene Regelungen in das Steuerberatungsgesetz und hob das für Steuerberatungsgesellschaften geltende Gebot der verantwortlichen Führung durch Berufsangehörige auf.



Darüber hinaus wurde die BOSTB auch an die seit der letzten Novellierung ergangene Rechtsprechung angepasst und neue vereinbare Tätigkeiten wie die Funktion als Restrukturierungsbeauftragte und Sanierungsmoderatoren berücksichtigt.

Die Satzungsversammlung der BStBK prüfte insbesondere die Anlagen zur Fachberaterordnung (FBO), die die nachzuweisenden besonderen Kenntnisse regeln, auf einen möglichen Aktualisierungsbedarf und überarbeitete diese soweit erforderlich. Außerdem trug sie der zunehmenden Digitalisierung Rechnung. So beschlossen die Delegierten zum einen, dass Leistungskontrollen sowohl schriftlich als auch elektronisch durchgeführt werden können. Zum anderen wird hinsichtlich der Pflichtfortbildung nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass diese auch in elektronischer Form erfolgen kann.

Damit traf die Satzungsversammlung wichtige Entscheidungen für eine moderne BOSTB und FBO. Beide Regelwerke sind jetzt fachlich wieder auf dem aktuellen Stand und berücksichtigen nicht nur die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung, sondern auch neue Entwicklungen im Zuge der Digitalisierung. Nach Prüfung durch das BMF können die beschlossenen Änderungen der BOSTB und FBO planmäßig am 1. August 2022 und damit zeitgleich mit den Änderungen des Steuerberatungsgesetzes in Kraft treten.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung sind auf der BStBK-Website unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) abrufbar.

*(Quelle: aus BStBK-Report 08/2022, S. 3)*

#### **14. Berufsrechtsreform: Versicherungsschutz und AAB prüfen – Interview mit Benjamin Memhardt; HDI Versicherung AG**

*Zum 01.08.2022 tritt die „große BRAO-Reform“ in Kraft. Wieso ist diese auch für Steuerberater ein wichtiges Thema?*

Die Änderungen in der Bundesrechtsanwaltsordnung sind nur ein Teil einer sehr weitgehenden Reform der Berufsrechte. In diesem Zusammenhang wurden auch das StBerG und viele weitere Berufsgesetze an die veränderten Anforderungen der Berufsstände angepasst. Hauptziel dieser Reform ist die Erleichterung interprofessioneller Zusammenschlüsse und die Schaffung von rechtsformübergreifenden Regelungen für die gemeinschaftliche Berufsausübung von Freien Berufen. Um dies zu erreichen, wurden Regelungen, z. B. zur Pflichtversicherung der rechts- und steuerberatenden Berufe, vereinheitlicht.

*Woran erkennt man, ob man von der Berufsrechtsreform betroffen ist?*

Betroffen sind alle beruflichen Zusammenschlüsse. Einzelkanzleien und reine Bürogemeinschaften sind dabei außen vor. Sobald sich jedoch Berufsangehörige zum

Zwecke der gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammenschließen, handelt es sich um eine Berufsausübungsgesellschaft (BAG). In diesem Fall empfehlen wir, sich eingehend mit den neuen Regelungen zu beschäftigen.

*Um was genau handelt es sich bei einer Berufsausübungsgesellschaft und was ist neu daran?*

Mit der Berufsausübungsgemeinschaft hat der Gesetzgeber ein neues Konstrukt eingeführt, um daran die Berufspflichten bei gemeinschaftlicher Berufsausübung anzuknüpfen. Es handelt sich somit um keine eigene Rechtsform, sondern vielmehr um eine rechtsformübergreifende Form der Berufsausübung. Unter anderem ist neu, dass ab 01.08.2022 die BAG den Versicherungsschutz vorhalten muss.

*Kommen wir auf das Thema Versicherungsschutz: Durch die Berufsrechtsreform ändern sich auch die Anforderungen an die Pflichtversicherung. Was ist hierbei zu beachten?*

Durch die Reform wird die Vielzahl von unterschiedlichen Regelungen zur Pflichtversicherung unter dem Dach der BAG zusammengeführt. Unterschieden wird grundsätzlich nur noch zwischen haftungsbeschränkten und -unbeschränkten Gesellschaften. Eine Sozietät benötigt beispielsweise eine Versicherungssumme von 500.000 EUR; eine GmbH muss hingegen mindestens 1,0 Mio. EUR vorhalten. Bei Beteiligung von Rechtsanwälten, bzw. als BAG nach der BRAO, erhöht sich die Versicherungssumme bei mehr als zehn tätigen Personen auf 2,5 Mio. EUR. Auch die Jahreshöchstleistung wurde einheitlich gestaltet. Dabei steht die Versicherungssumme je Versicherungsjahr vervielfacht mit der Anzahl der Gesellschafter/Geschäftsführer, mindestens jedoch vierfach, zur Verfügung.

*Bedeutet das, dass jede Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zum 01.08.2022 angepasst werden muss?*

Nein, nicht zwangsläufig. Außen vor bleiben die Einzelkanzleien oder die „Zulassungspolice“ angestellter Berufsangehöriger. Zudem haben auch die Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung bereits heute einen ausreichenden Versicherungsschutz. Alle anderen Konstellationen sollten ihren bestehenden Versicherungsschutz prüfen und ggf. anpassen.

*Für die Verwendung von Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) musste bisher die vierfache Pflichtversicherungsversicherungssumme vorgehalten werden. Hat sich hieran etwas geändert?*

Nein, diese Regelung ist gleichgeblieben. Nachdem sich jedoch in den meisten Fällen die Pflichtversicherungssumme geändert hat, muss folglich bei der Verwendung von AABs auch die Versicherungssumme angepasst werden. Zudem müssen auch die AABs bis zum 01.08.2022 an die neuen Regelungen angepasst werden, wenn man die Haftung auch weiterhin wirksam begrenzen will. Dies gilt auch für laufende Mandate.

*Bis zum 01.08.2022 ist nicht mehr viel Zeit. Was ist jetzt zu tun?*

Es ist wirklich nicht mehr viel Zeit; daher ist es wichtig, sich jetzt mit den neuen Anforderungen zu beschäftigen. Prüfen Sie den bestehenden Versicherungsschutz und die aktuell verwendeten AABs. Zudem sollte jeder Berufsangehöriger unabhängig von den gesetzlichen Anforderungen sein eigenes Schadenrisiko im Blick haben und seinen Versicherer ansprechen.

*Wie läuft eine Vertragsumstellung ab?*

Ihr Versicherungsvermittler/-makler analysiert gemeinsam mit Ihnen Ihre individuelle Risikosituation und erstellt ein entsprechendes Umstellungsangebot. Rechtzeitig zum Umstellungstermin erhalten Sie den Nachtrag bzw. neuen Versicherungsschein. Die Versicherungsbestätigungen werden direkt an die jeweilige Kammer versandt.

*Was passiert, wenn zum 01.08.2022 der notwendige Versicherungsschutz nicht vorhanden ist?*

Ausreichender Versicherungsschutz ist immer eine existenzsichernde Maßnahme. Unabhängig von den gesetzlichen Vorschriften sollte dieser daher höchste Priorität haben. Kommt es zu einem Schadenfall und die Versicherungssumme reicht nicht aus, besteht – abhängig von der Rechtsform – die Gefahr, dass neben der BAG auch die Gesellschafter persönlich haftbar gemacht werden.

Wir wissen, dass die steuerberatenden Berufe sich aktuell um sehr viele Themen kümmern müssen und daher nicht immer Zeit haben, sich auch noch intensiv mit der Versicherung zu beschäftigen. Als Kooperationspartner des DSfV haben wir hierfür verschiedene Szenarien definiert, die sicherstellen, dass zum 01.08.2022 die berufsrechtlichen Pflichten eingehalten werden und eine Pflichtversicherungsbestätigung abgegeben werden kann. Bei ausreichender Versicherungssumme ist es beispielsweise möglich, die Vertragsumstellung bis zur nächsten Hauptfälligkeit zu verschieben. Die Änderung erfolgt dann rückwirkend zum 01.08.2022.

*(Quelle: Interview mit Benjamin Memhardt, Leiter Produktmanagement Vermögensschadenhaftpflicht der HDI Versicherung AG; in Verbandsmagazin StB-Verband Düsseldorf e.V., II/2022, S. 14 f.)*

## **15. Amtliches Steuerberaterhandbuch des BMF jetzt auch online verfügbar**

Das vom BMF herausgegebene Amtliche Steuerberaterhandbuch mit zahlreichen Gesetzen und Verordnungen zum Berufsrecht der Steuerberater ist jetzt auch online unter:

<https://stberh.bundesfinanzministerium.de/stberh/2021-2022/home.html>

öffentlich verfügbar.

Besonders hilfreich ist, dass das Handbuch beim Steuerberatungsgesetz – soweit ersichtlich erstmals – eine Synopse der bisherigen und der ab 1. August 2022 geltenden Fassung enthält.

## **16. Reaktionen auf negative Bewertungen im Internet**

Immer wieder sind auch Steuerberater negativen Bewertungen auf öffentlichen Internet-Portalen ausgesetzt. Dabei stellt die Reaktion des jeweiligen Steuerberaters ein häufiges Problem dar, wenn dieser sich gleichermaßen, durch eine Veröffentlichung der eigenen Darstellung, rechtfertigt und dabei Mandatsgeheimnisse preisgibt. Die in § 57 Abs. 1 StBerG i. V. m. § 5 BOSTB normierte berufliche Verschwiegenheitspflicht ist stets streng zu befolgen.

Diese Pflicht zur verschwiegenen Berufsausübung erstreckt sich auf alles, was Steuerberatern in Ausübung ihres Berufes oder bei Gelegenheit der Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist, und gilt gegenüber jedem Dritten. Sie besteht auch nach Beendigung eines Auftragsverhältnisses fort.

Ausnahmsweise kann die Offenbarung von Mandatsgeheimnissen gestattet sein, soweit eine gesetzliche Regelung dafür besteht. Gem. § 5 Abs. 2 BOSTB ist dies der Fall, soweit die Offenlegung von Mandatsgeheimnissen der Wahrung eigener berechtigter Interessen des Steuerberaters dient. Allerdings gilt diese Befugnis ausschließlich bei Angemessenheit und Notwendigkeit der Offenbarung.

Im Falle einer Verteidigung des Steuerberaters gegen eine negative Bewertung eines Mandanten auf einer öffentlichen Online-Plattform wird dies in der Regel nicht der Fall sein. Ein solcher Angriff stellt weder Rechtfertigungsgrund für die Veröffentlichung von Mandatsinterna dar noch ist darin die bloße Wahrung eigener berechtigter Interessen zu sehen. Um eine Verletzung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht zu vermeiden, wird daher folgende Vorgehensweise angeraten: Die Kritik sollte zunächst in allgemeiner Form zurückgewiesen werden. Ferner kann ein Hinweis erfolgen, dass eine weitergehende Stellungnahme aus Gründen der berufsrechtlichen Verschwiegenheit nicht möglich ist. Schließlich kann gegebenenfalls auch ein Anspruch auf Unterlassung und Löschung gerichtlich geltend gemacht werden.

Ein Anspruch auf Löschung besteht in der Regel bei der Veröffentlichung von unwahren Tatsachen, Beleidigungen, Verleumdung, übler Nachrede oder auch Schmähkritik. Steuerberatern ist jedoch davon abzuraten, auf die einzelnen Vorwürfe derart einzugehen, dass Mandatsinterna jeglicher Art veröffentlicht werden.

*(Quelle: aus KM 145 der StBK Düsseldorf, S. 12)*

## 17. Wettbewerbsverstoß durch Führen der Bezeichnung „Mediator“ ohne räumliche Abgrenzung zur Berufsbezeichnung „Steuerberater“

UWG § 3a; StBerG § 43 Abs. 2

1. § 43 Abs. 2 StBerG ist eine Marktverhaltensregelung i. S. d. § 3a UWG und verbietet die Verwendung nicht amtlich verliehener Berufsbezeichnungen ohne räumliche Abgrenzung zur Berufsbezeichnung „Steuerberater“. (Ls. n. amtl.)
2. Die Bezeichnung „Mediator“ ist keine amtlich verliehene Berufsbezeichnung i. S. d. § 43 Abs. 2 StBerG. (Ls. n. amtl.)

OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 24.2.2022 – 6 U 185/20, unanfechtbar; Volltext in GRUR-RS 2022, 7768

(Quelle: DStR 27/2022, S. 1400)

## 18. Neue AGB nach BRAO-Reform

Durch die BRAO-Reform hat sich zum 01.08.2022 u. a. die Höhe der Mindestversicherungssumme bei der Berufshaftpflichtversicherung bei Sozietäten und Steuerberatungsgesellschaften (Berufsausübungsgesellschaften) geändert. Sie beträgt anstatt 250.000 € nun je nach Rechtsform 500.000 € bzw. 1.000.000 €. Diese Änderung hat auch Auswirkungen auf die Haftungsbegrenzung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Aus diesem Grund hat die DWS Steuerberater Medien GmbH ihre AGB und Steuerberatungsverträge aktualisiert. Als Anlage zu diesem Mitteilungsblatt finden Sie ein Werbeblatt mit Informationen zu den Produkten.

## 19. Aktive Nutzungspflicht des beA auch bei Mehrfachzulassung des Bevollmächtigten

FGO § 52a, § 52d, § 69 Abs. 3; BRAO § 31a

1. Ein Rechtsanwalt ist seit dem 1.1.2022 auch dann gemäß § 52d S. 1 FGO verpflichtet, einen Antrag auf finanzgerichtliche Aussetzung der Vollziehung als elektronisches Dokument zu übermitteln, wenn er zusätzlich als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen ist; ein von ihm per Fax beim FG gestellter Antrag nach § 69 Abs. 3 FGO ist unzulässig. (Ls. n. amtl.)
2. Der Auffassung, dass bei einer Mehrfachzulassung ein Bevollmächtigter als Rechtsanwalt zwar unter die Nutzungspflicht nach § 52d S. 1 FGO falle, er aber „in Eigenschaft als Steuerberater“ erst ab 2023 unter die aktive Nutzungspflicht falle, kann nicht gefolgt werden. (Ls. n. amtl.)

FG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 8.3.2022 – 8 V 8020/22, rkr.; Volltext in BeckRS 2022, 6601

(Quelle: aus DStR 35/2022, S. 1831 f.)

## 20. Gerichtliche Bestätigung einer vorläufigen Sicherstellung i. S. d. § 116 StPO erfordert Anfangsverdacht gegen von Durchsuchung betroffenen Berufsheimnisträger zur Zeit der Entscheidung

GG Art. 3 Abs. 1 StPO § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, § 97 Abs. 1, Abs. 2 S. 2, § 98 Abs. 2 S. 2, § 110, § 160a Abs. 1, Abs. 4 S. 1, Abs. 5

Zwingende Voraussetzung der richterlichen Bestätigung einer einen zur Zeugnisverweigerung berechtigten Berufsheimnisträger betreffenden Durchsuchung, Durchsicht oder Beschlagnahme ist, dass der gegen diesen gerichtete Tatverdacht im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorliegt. Eine Ermittlungsmaßnahme vorzunehmen, um erst durch die Auswertung der dabei gewonnenen Erkenntnisse möglicherweise einen Tatverdacht gegen den Berufsheimnisträger begründen und sich anschließend auf die in § 97 Abs. 2 S. 2 StPO geregelte Ausnahme vom Beschlagnahmeverbot berufen zu können, ist mit dem Schutzzweck des § 97 Abs. 1 StPO unvereinbar.

BVerfG, Beschl. v. 30.11.2021 – 2 BvR 2038/18

(Quelle: aus DStRE 16/2022, S. 1020ff.)

## 21. Vierte Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung vom 10. Juni 2022 (BGBl. 2022 I S. 877) führt mit § 24 Abs. 1 Nr. 11a StBVV eine Neuregelung ein, die unabhängig vom Grundsteuermodell des jeweiligen Bundeslandes die Vergütung der Feststellungserklärungen für Grundsteuerzwecke ermöglicht.

Nach dem neu eingefügten § 24 Abs. 1 Nr. 11a StBVV erhält der Steuerberater für die Anfertigung „der Erklärung zur Feststellung oder Festsetzung für Zwecke der Grundsteuer im Rahmen des ab dem Jahr 2025 anzuwendenden Grundsteuerrechts 1/20 bis 9/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage1); Gegenstandswert ist der Grundsteuerwert oder, sofern dessen Feststellung nicht vorgesehen ist, der jeweilige Grundsteuermessbetrag dividiert durch die Grundsteuermesszahl nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Grundsteuergesetzes, jedoch jeweils mindestens 25.000 Euro.“

Die aktuelle Fassung der Steuerberatervergütungsverordnung steht im Internet unter [www.berufsrecht-handbuch.de](http://www.berufsrecht-handbuch.de).

(Quelle: aus KM 3/2022 der StBK Stuttgart)

## 22. Honorarvereinbarung: Schriftformerfordernis und Gebühren für Anlagenbuchführung

StBGebV §§ 14, 16, 24 und 35; BGB §§ 125, 611, 612 und 675

1. Das Schriftformerfordernis des § 14 StBGebV gilt grundsätzlich und nicht nur für Fälle, in denen sich durch Pauschalierung eine höhere Vergütung ergibt als die, die sonst nach den Bestimmungen der StBGebV geschuldet wäre.
2. Grundsätzlich stehen dem mit der Vollbuchführung sowie der Erstellung der Jahresabschlüsse beauftragten Steuerberater keine zusätzlichen Gebühren für die Anlagenbuchführung zu. Dies betrifft die Fälle, in denen weder ein gesonderter Auftrag zur Vornahme der Anlagenbuchführung noch eine Honorarvereinbarung hierfür vorliegen.

AG Schwelm, Urt. v. 17.6.2021 – 25 C 190/19, rkr.

(Quelle: aus DStRE 12/2022, S. 767)

## 23. Artikel aus der beruflichen Praxis

### Vorlagepflichten und Zurückbehaltungsrechte im Spannungsverhältnis von Finanzverwaltung, Mandant und Steuerberater

- von Dr. Gottfried Wacker, RA (Syndikus-RA), FASStR, Münster; in DStR 23/2022, S. 1172 ff.)

### Darlegungslast für StBVV-Höchstgebühr, Anrechnung E-Bilanz, konkludente (Mit-)Beauftragung der Bescheidprüfung und Haftung für Softwarefehler

- von Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/FASStR, Berlin; in Stbg 6/22, S. 237 ff.

### Wiederzulassung zur Rechtsanwaltschaft bei strafgerichtlicher Verurteilung wegen einer berufsbezogenen Straftat

- Katharina Willerscheid, Rain, Köln; in DStR 2022, 230.

## III. Ausbildung/Fortbildung

### 24. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung

#### Die Umfrage wurde nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung unter den Absolventen der Abschlussprüfung - Sommer 2022 - durchgeführt.

Ziel dieser Umfrage ist es, Erkenntnisse für die Arbeit der Kammer bei der Berufswerbung, der Ausbildung sowie der Durchführung von Seminaren für Auszubildende zu gewinnen.

Von 58 erfolgreichen Prüfungsabsolventen der Sommerabschlussprüfung 2022 beteiligten sich insgesamt 42 Prüfungsabsolventen an dieser Umfrage. Dies entspricht einer Beteiligung von 72,4 %.

Die große Mehrzahl der Absolventen (95,2 %) würde den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ weiterempfehlen.

Die Befragten wurden überwiegend durch die Eltern bzw. sonstigen Familienangehörigen oder Freunde, Personen im steuerberatenden Beruf und die Agenturen für Arbeit sowie die Berufsinformationszentren auf den Beruf des Steuerfachangestellten aufmerksam.

Für den überwiegenden Teil der Absolventen war für die Berufswahl ausschlaggebend, dass der Beruf des Steuerfachangestellten eine „anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit“ (25,6 %) darstellt. Weiterhin waren ein „sicherer Arbeitsplatz“ (36,0 %) sowie „Aufstiegschancen im Beruf“ (22,1 %) wichtige Kriterien.

Die theoretische und praktische Ausbildung wurde von 61,9 % der Prüfungsabsolventen positiv bewertet. Für die Ausbildungsplatzwahl spielte die Höhe der Vergütung eine eher untergeordnete bzw. keine Rolle.

In Auswertung der Umfrage konnte erfreulicherweise wiederum festgestellt werden, dass 94,8 % der Absolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben und zum Zeitpunkt des Bestehens der Abschlussprüfung nur 3 Prüfungsabsolventen ohne Beschäftigungsverhältnis waren.

### 25. 32. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg

Am 14.09.2022 trat der Berufsbildungsausschuss zu seiner 32. Sitzung zusammen.

Unter der Leitung des Vorsitzenden, Steuerberater Jens Rodegast, befasste sich der Ausschuss u. a. mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Genehmigung des Protokolls über die 31. Sitzung des Berufsbildungsausschusses am 15.09.2021
- Wahl des Vorsitzenden sowie des stellv. Vorsitzenden des Berufsbildungsausschusses
- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg und Schlussfolgerungen für das Ausbildungsjahr 2022/23
- Berufsbildungsstatistik 2021 und 2022 der Steuerberaterkammer Brandenburg
- Ergebnisse der Abschlussprüfung - Herbst/Winter 2021/22 -, der Abschlussprüfung - Sommer 2022 - sowie der Zwischenprüfung 2022 im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfungen 2021/22 zum/zur „Steuerfachwirt/in“; zum/zur „Fachassistenten/in Lohn und Gehalt“ 2021/22 sowie der Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistenten/in Land- und Forstwirtschaft“ 2022

- Beschluss über die Prüfungstermine 2023
  - Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
  - Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
  - Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistenten/in Lohn und Gehalt“
  - Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistenten/in Land- und Forstwirtschaft“
- Sonstiges
  - Ergebnisse der Zwischenprüfung - Verwendung als Schulnoten?
  - Form der Aufgaben der Zwischenprüfungsklausuren

Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses wählen zunächst Herrn Steuerberater Jens Rodegast als Vorsitzenden des Berufsbildungsausschusses sowie Frau Steuerberaterin Martina Ehmke zur stellvertretenden Vorsitzenden des Berufsbildungsausschusses mit je einer Stimmenthaltung.

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren beiden Kammermitgliedern sehr herzlich zu ihrer Wahl!

Das zuständige Vorstandsmitglied Frau Miriam Stark und der Geschäftsführer, Herr Lars Kämpfert, informierten die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses über die aktuelle Ausbildungssituation, aber auch zu berufspolitischen Entwicklungen sowie des Neuordnungsverfahrens zur Steuerfachangestelltenausbildung.

## 26. Begabtenförderung – berufliche Bildung

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ unterstützt gezielt begabte junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung, die ihre Leistungsfähigkeit und Begabung durch besondere Leistungen nachgewiesen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einem Weiterbildungsstipendium.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme sind eine Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder ein begründeter Vorschlag des Arbeitgebers.

Seit dem Jahr 2017 haben sich die Förderbedingungen der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung noch weiter verbessert.

So können die Stipendiatinnen und Stipendiaten über einen Zeitraum von maximal drei Jahren nunmehr Zuschüsse von jährlich bis zu 2.700,00 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen beantragen - in drei Jahren also insgesamt 8.100,00 EUR. Der Eigenanteil beträgt 10 % der Kosten pro Maßnahme.

Des Weiteren wurde u. a. ein IT-Bonus für die weitere berufliche Qualifikation neu eingeführt.

Ansprechpartner für dieses Weiterbildungsstipendium für Steuerfachangestellte ist die Steuerberaterkammer. Diese entscheidet jeweils zu Beginn eines Jahres über die Aufnahme von Stipendiaten aus dem Kreis der erfolgreichen Absolventen der Steuerfachangestelltenprüfung des Vorjahres.

## **Bewerbungsschluss ist der 31. Januar 2023!**

Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Weitere Informationen unter:

**[www.begabtenfoerderung.de](http://www.begabtenfoerderung.de)**.

## 27. Neuordnungsverfahren zur Steuerfachangestelltenausbildung erfolgreich abgeschlossen

Endlich ist es offiziell: Die Neuordnung der Steuerfachangestelltenausbildung wurde im Bundesgesetzblatt verkündet. Nun ist der Weg frei für eine zeitgemäße Ausbildung im steuerberatenden Beruf. Die neuen Rechtsgrundlagen treten am 01.08.2023 in Kraft.

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab: „Wer auch morgen noch ausbilden und sich bei den Digital Natives als attraktiver Arbeitgeber positionieren möchte, muss mit der Zeit gehen. Deswegen freuen wir uns sehr, dass die Reform zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden konnte: Die Neuordnung der Steuerfachangestelltenausbildung bedeutet vor allem, dass inhaltlich kommunikative Fähigkeiten und digitale Verfahrensabläufe bei der Ausbildung im Fokus stehen.“ Weiter hebt er positiv hervor: „In Zukunft gilt es in Steuerberaterkanzleien, Prozesse und Schnittstellen verstärkt zu optimieren und neu zu denken. Gut aufgestellt sind alle Steuerberaterinnen und Steuerberater mit qualifizierten Mitarbeitern, die digitale Prozesse schnell verstehen.“

Die BStBK arbeitete gemeinsam mit den Steuerberaterkammern intensiv an der Novellierung der Ausbildungsordnung und passte diese insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierung an. Dazu stimmte sie sich zusammen mit dem Deutschen Steuerberaterverband (DStV e. V.) mit den Vertreter/innen der Gewerkschaftsseite der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (verdi) über die wesentlichen Eckpunkte der Ausbildung ab.

Die BStBK vertritt als gesetzliche Spitzenorganisation die Gesamtheit der bundesweit über 100.000 Steuerberater/innen, Steuerbevollmächtigten und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften. Neben der Vertretung des Berufsstandes auf nationaler und internationaler Ebene wirkt die BStBK an der Beratung der Steuergesetze sowie an der Gestaltung des Berufsrechts mit. Sie fördert

außerdem die berufliche Fortbildung der Steuerberater und die Ausbildung des Nachwuchses.

(Quelle: Pressemitteilung der BStBK 12/2022 vom 23.08.2022)

## 28. Studienabbrecher/innen als zukünftige Auszubildende? Das Beratungsnetzwerk Queraufstieg stellt sich vor

Bundesweit brechen über alle Hochschularten und Fächergruppen hinweg etwa 28 % der Studierenden ihr Studium ab.

Das „Beraternetzwerk Queraufstieg“ - Vernetzt beratend zum Thema Studienabbruch in Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen - ist die erste Anlaufstelle für junge Menschen aus den vier beteiligten Bundesländern, die sich mit Studienzweifeln tragen oder ihr Studium bereits abgebrochen haben. Das Netzwerk leistet einen Beitrag zur Entstigmatisierung des Themas Studienabbruch und macht bestehende Beratungsangebote sichtbar.

**Studienabbrecher/innen als zukünftige Auszubildende?** Viele Unternehmen haben diese Zielgruppe bereits im Blick, denn sie bietet großes Potenzial. Erfahren Sie mehr darüber, welche besonderen Fähigkeiten Bewerber/innen nach einem Studienabbruch in Ihr Unternehmen einbringen können. Auf der Webseite [www.queraufstieg.de](http://www.queraufstieg.de) erfahren Sie mehr und erhalten Tipps für die richtige Ansprache. Nutzen Sie die Gelegenheit und tragen Sie Ihr Unternehmen und Ihre Karrierechancen auf der interaktiven Landkarte QuerNavi ein - egal, ob Ausbildungsangebote, Plätze für ein duales Studium, Praktika oder studentische Nebentätigkeiten. Das Projekt ist für alle Branchen offen.

Beteiligen Sie sich auch mit Good Practice-Beispielen aus Ihrem Betrieb. Über verschiedene Formate werden persönliche Erfolgsstories sowie attraktive berufliche Karrierewege vorgestellt:

- Studienabbruch Podcast: Im Podcast werden Studienabbrecher/innen zu ihrem Werdegang vor und nach dem Studienabbruch interviewt. Gespräche mit Unternehmen und Beratungsstellen ergänzen um weitere Blickwinkel.
- Fuckup: Studienabbruch - Aus Stories lernen: Bei dieser Veranstaltungsreihe stehen Studienabbrecher/innen auf der Bühne und erzählen offen über ihre Fehler bis zum Neustart im Beruf. Zudem teilen Unternehmen ihre Erfahrungen mit dieser wertvollen Zielgruppe.
- Erfahrungsberichte: Über das Webportal [www.queraufstieg.de](http://www.queraufstieg.de) werden verschiedene Erfahrungen und Karrierewege nach dem Studienaustieg in Form von Portraits zusammengestellt.

Mit Ihren Fragen und Anregungen können Sie sich gern an das Projektteam wenden: [info@queraufstieg.de](mailto:info@queraufstieg.de) Das gesamte Angebot, z. B. die Eintragung auf QuerNavi oder die Teilnahme an Veranstaltungen, ist kostenfrei.

Das Beratungsnetzwerk Queraufstieg wird im Verbund vom Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) sowie der MA&T Organisationsentwicklung umgesetzt und im Rahmen der Initiative Bildungsketten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert

(Quelle: Information des Forschungsinstituts Betriebliche Bildung Berlin)

## 29. Die Probezeit richtig nutzen

Am 01.08.2022 hat die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr begonnen. Die ersten vier Monate gelten dabei gem. §§ 20 und 22 Abs. 1 und 3 BBiG bzw. § 2 Abs. 3 des Ausbildungsvertrages als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Viertel unterbrochen, z. B. krankheitsbedingt, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

Neben diesen rein formalen Aspekten gilt vor allem: Die Probezeit dient beiden Vertragsparteien als Orientierungsphase. Trotz des vor Vertragsabschluss geführten Bewerbungsgesprächs müssen Ausbilder und Auszubildender nicht nur prüfen, ob die „Chemie“ zwischen ihnen stimmt, um eine gute Grundlage für ein erfolgreiches Lehr- und Lernverhältnis zu haben. Insbesondere ist gerade zu Beginn auch die Frage der tatsächlichen Eignung für diesen Ausbildungsberuf im Auge zu behalten, denn nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung wegen fehlendem Interesse oder mangelndem Leistungsvermögen nicht oder nur schwer möglich.

Ein Auszubildender unternimmt nach vertrautem Schülerdasein am Anfang der Ausbildung die ersten ernsthaften Schritte in die bislang unbekanntere Arbeitswelt, auch wenn er zuvor schon das eine oder andere Praktikum absolviert hat. Auch er muss somit herausfinden, ob er die richtige berufliche Wahl getroffen hat und den Anforderungen des Ausbildungsberufs gerecht werden kann.

So sollten Auszubildende von Beginn an nicht allein mit Routinearbeiten befasst, sondern regelmäßig auch mit verschiedenen anspruchsvolleren Aufgaben vertraut gemacht werden, um ihre Fähigkeiten und das Leistungsvermögen auf unterschiedlichen Gebieten zu testen. Die jeweiligen fachbezogenen Lerngebiete ergeben sich aus dem Ausbildungsplan für das erste Ausbildungsjahr.

Unverzichtbar sind in dieser Zeit regelmäßige Gespräche zwischen Ausbilder und Auszubildendem. Denn nur so besteht Raum für ein gegenseitiges Feedback und die

Besprechung etwaiger Probleme einschließlich einer gemeinsamen Lösungsfindung. Dazu sollte der verantwortliche Ausbilder zuvor auch diejenigen Kanzleimitarbeiter befragen, die unmittelbar mit dem neuen Auszubildenden zusammenarbeiten.

Die nachfolgenden Fragen können bei der Beurteilung eines Auszubildenden hilfreich sein:

- Werden Anweisungen den Vorgaben entsprechend rechtzeitig und richtig ausgeführt?
- Werden Anleitungen schnell verstanden, so dass der Auszubildende die betreffende Tätigkeit schon bald selbstständig ausführen kann?
- Stellt der Auszubildende von sich aus Fragen?
- Arbeitet er sorgfältig, gewissenhaft und zuverlässig?
- Wie geht er mit Kritik um?
- Ist er in der Kanzlei und der Berufsschule regelmäßig pünktlich und wie verhält er sich bei unverschuldetem Zuspätkommen oder Fehlzeiten?
- Wie sind die schulischen Leistungen des Auszubildenden?
- Wie ist sein Umgang mit Kollegen und Mandanten?

Aus der Praxis lässt sich sagen: Eine in diesem Sinne richtig genutzte Probezeit ist die beste Grundlage für eine weitere erfolgreiche Ausbildung.

### **30. Online-Seminare für Auszubildende – Finanzielle Beteiligung durch die Steuerberaterkammer Brandenburg**

Durch die Corona-Krise hat die Möglichkeit des eLearnings einen Schub erfahren, waren doch bisher bekannte Wege der Wissensaneignung durch Seminarveranstaltungen nicht mehr möglich. Auch ohne die Umstände dieser Krise: eLearning ist vollkommen flexibel. Man kann an jedem Ort und zu jeder Zeit lernen!

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für eine gute Ausbildung des Steuerfachangestellten-Nachwuchses beschlossen, die Auszubildenden und die Kanzleien bei der Festigung des Wissens aus Schule und Praxis und der Vorbereitung auf die Prüfungen zu unterstützen.

Durch die DWS Steuerberater Medien GmbH werden spezielle Azubi-Pakete angeboten, an denen sich die Steuerberaterkammer Brandenburg finanziell beteiligt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter: [www.stbk-brandenburg.de/Seminare/Seminare-fuer-Auszubildende-2022](http://www.stbk-brandenburg.de/Seminare/Seminare-fuer-Auszubildende-2022).

### **31. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht im Jahr 2022/23**

#### **• Schulbegleitender Unterricht für das 2. Ausbildungsjahr**

Zeit: vom 10.09.2022 bis 03.12.2022  
jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

**Anmeldeschluss: 24.06.2022**

#### **• Schulbegleitender Unterricht für das 3. Ausbildungsjahr**

Zeit: vom 17.09.2022 bis 10.12.2022  
jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

**Anmeldeschluss: 24.06.2022**

#### **• Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung - Herbst/Winter 2022/23**

Zeit: vom 24.10.2022 bis 28.10.2022  
Wochenkurs in den Herbstferien

Ort: Potsdam

**Anmeldeschluss: 05.10.2022**

#### **• Klausurentraining in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung - Herbst/Winter 2022/23**

Zeit: vom 11.11.2022 bis 12.11.2022

Ort: Potsdam

**Anmeldeschluss: 28.10.2022**

#### **• Seminar in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung - Herbst/Winter 2022/23**

Zeit: am 21.01.2023

Ort: Potsdam

**Anmeldeschluss: vsl. 12.01.2023**

Zur Vorinformation:

#### **• Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung - Sommer 2023**

Zeit: vom 30.01.2023 bis 03.02.2023  
Wochenkurs in den Winterferien

Ort: Potsdam

### **32. Neuer Ausbildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“**

Wie zuletzt im Mitteilungsblatt 2/2022, Tz. 36 berichtet, wurden die Voraussetzungen für den Start des neuen Ausbildungsganges geschaffen. Die Ausbildung begann mit zehn Bewerbern aus dem Kammerbereich.

Interessierte Kanzleien können ab sofort Stellenausschreibungen direkt bei der FOM Hochschule für Ökonomie & Management, Berlin, Unternehmenskooperationen und Studienberatung, Frau Sabrina Kurzweg M.A., Telefon: 030 318623-12, E-Mail: [sabrina.kurzweg@fom.de](mailto:sabrina.kurzweg@fom.de)

vornehmen, um auf diesem Weg Ausbildungsplätze für interessierte Studenten zur Verfügung zu stellen.

### 33. Abkürzung der Ausbildungsdauer

In Übereinstimmung mit dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wird die Kammer bei Vertragsabschluss auf Antrag einer Vertragspartei die 3-jährige Regelausbildung kürzen

- a. bis zu einem halben Jahr bei Nachweis der Hoch- bzw. Fachschulreife oder eines gleichwertigen schulischen Abschlusses
- b. bis zu einem Jahr bei Auszubildenden, die in einer dem Berufsziel förderlichen anderen Berufsbild aufgrund eines anerkannten Berufsausbildungsvertrages eine Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr abgeleistet haben.

Die Kammer wird während der Berufsausbildung auf Antrag die vereinbarte Ausbildungszeit kürzen, wenn die Leistungen des/der Auszubildenden dies rechtfertigen. Die Verkürzung der Ausbildungsdauer soll möglichst bei Vertragsabschluss, jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass vom Zeitpunkt der Antragstellung mindestens noch ein Jahr Ausbildungsdauer verbleibt.

### 34. Praktika als Sprungbrett in die Steuerberaterkanzlei

„Wie können Steuerberater\*innen dem Fachkräftemangel, der sich auch jeden Tag in den Kanzleien bemerkbar macht, entgegenwirken und mehr Jugendliche für die Ausbildung begeistern? Zahlreiche Studien sind sich einig: Eines der wichtigsten Sprungbretter in den Beruf ist und bleibt das Praktikum. Die praktischen Erfahrungen und der direkte Einblick, den Interessierte während eines Praktikums bekommen, haben immensen Einfluss auf die spätere Berufswahl. Dies sollten Steuerberater\*innen nutzen und Praktika in ihrer Kanzlei anbieten.

Kanzleien, die hier aktiv werden möchten, können offene Stellen in der Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse der Bundessteuerberaterkammer auf [www.mehr-als-du-denkst.de](http://www.mehr-als-du-denkst.de) inserieren. Diese wird über Social Media beworben und verzeichnet regelmäßig hohe Zugriffszahlen. Kanzleien, die dieses kostenlose Angebot wahrnehmen möchten, wenden sich am besten an ihre regionale Steuerberaterkammer, die dann alles Weitere veranlasst.

Damit die Jugendlichen aber auch außerhalb der virtuellen Welt auf Praktika in der Steuerberatung aufmerksam werden, ist es essentiell, diese auch in Schulen, auf Messen oder bei einem Tag der offenen Tür zu bewerben. Die Bundessteuerberaterkammer unterstützt die regionale Nachwuchsförderung u. a. mit den folgenden Marketingmaterialien:

1. Mit einer PowerPoint-Präsentation über die Steuerfachangestelltenausbildung kann der Berufsstand In-

teressierte über Ausbildungsvoraussetzungen, -inhalte und Zukunftschancen informieren.

2. Doch wie bleibt man bei den Jugendlichen in Erinnerung? Auch dafür ist gesorgt. Dank der neuen Give-Aways, wie Powerbank, Notizbuch oder Selfie-Light im Design der Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“ ist für eine bleibende Erinnerung gesorgt.
3. Der Praktikantenflyer bietet den Kanzleien die Möglichkeit, die Mandantschaft mit Kindern auf mögliche Praktika in der Kanzlei hinzuweisen.“

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 14.09.2022)

### 35. Neue Prüfungsordnung mit Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in ab 01.06.2023

Ab 01.06.2023 wird die neue Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfungen zum/r Steuerfachwirt/in aufgrund des Beschlusses des Bildungsausschusses in Kraft treten.

Für die schriftliche Abschlussprüfung ab 2023/24 ergeben sich dadurch folgende Änderungen:

- Das schriftliche Prüfungsfach „Rechnungswesen“ wird aufgeteilt in „Rechnungswesen“ (Buchführung und Rechnungslegung) und „Betriebswirtschaft“ (Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung).

Die schriftlichen Prüfungen werden - wie zuvor - an drei Tagen immer im Dezember stattfinden.

- Die Schreibzeit für „Rechnungswesen“ wird auf 180 Minuten und für „Betriebswirtschaft“ auf 120 Minuten festgelegt.
- Das schriftliche Prüfungsfach „Rechnungswesen“ enthielt bisher einen Teil „Grundsätze des Gesellschaftsrechts“.

Dieser Teil wird nach neuer Prüfungsordnung Bestandteil der mündlichen Prüfung.

- Die mündlichen Prüfungsfächer werden ausgebaut. Somit wird das Gebiet „Wirtschaftsrecht und weitere Rechtsgebiete“ durch die Themen „Arbeits- und Sozialversicherungsrecht“ erweitert. Hinzu kommen die Gebiete „Steuerberatungsrecht“ und „Kanzleiorganisation, Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern“.
- Der Anforderungskatalog wird zum „StFW-Anforderungsprofil“. Für die Intensität der zu prüfenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen wurden für die einzelnen Teilgebiete die Differenzierungen gering, mittel und umfassend vorgenommen.

Wir verweisen auf unsere Amtlichen Bekanntmachungen 2/2022 – vgl. Mitteilungsblatt 01/2022, Tz. 7.



## IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

### 36. Gesetzentwurf zur Modernisierung der Betriebsprüfung

Am 12. Juli 2022 veröffentlichte das BMF den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der „DAC 7“-Richtlinie und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts. Aus verfahrensrechtlicher Sicht wurden dabei u. a. Änderungen zur Modernisierung der Außenprüfung aufgegriffen.

In ihrer Stellungnahme vom 29. Juli 2022 begrüßt die BStBK, dass der Gesetzgeber durch gezielte Verbesserungen verfahrensrechtlicher Rahmenbedingungen beabsichtigt, Außenprüfungen effizienter auszugestalten und zu beschleunigen. Die in dem Entwurf enthaltenen Regelungen etwa zur Digitalisierung der Prüfungsprozesse, die Begrenzung der Ablaufhemmung für außengeprüfte Unternehmen auf fünf Jahre und die geplante Einführung eines Teilabschlussbescheides zur Gewährung punktueller Bestandskraft weisen insoweit in die richtige Richtung.

Die BStBK kritisiert aber die konkrete Ausgestaltung dieser Instrumente. In der Vergangenheit hatte sie Vorschläge zu verfahrensrechtlichen und internationalen Aspekten der Modernisierung von Prüfungen sowie für ein freiwilliges Antragsverfahren zum Erhalt von Prüfungserleichterungen beim BMF eingereicht. Leider wurden hieraus nur wenige Aspekte im vorliegenden Referentenentwurf aufgenommen. So sehen die hierin avisierten Änderungen des Steuerverfahrensrechts für die Steuerpflichtigen in vielerlei Hinsicht unverhältnismäßige Verschärfungen und Mitwirkungspflichten vor, die einem kooperativen Ansatz der Maßnahmen entgegenstehen.

Das mit einem Mitwirkungsverzögerungsgeld bzw. -zuschlägen sanktionsbewährte qualifizierte Mitwirkungsverlangen lehnt die BStBK ab. Zudem fehlen in dem Entwurf wesentliche Aspekte für eine moderne Betriebsprüfung, sodass er allenfalls ein Auftakt für weitere Modernisierungsschritte darstellen kann. Neben einer weitergehenden Anpassung des Fristenkonzepts in der Abgabenordnung bedarf es u. a. der zeitnahen Umsetzung des Art. 12a der „DAC 7“-Richtlinie, die eine nationale Rechtsgrundlage für Joint Audits schaffen und kooperative Verfahren reformieren soll. Auch verpasst es der Gesetzgeber mit dem Entwurf, Rechtssicherheit beim Einsatz von Tax Compliance Management Systemen in Prüfungen zu schaffen.

*(Quelle: aus BStBK-Report 08/2022, S. 2)*

### 37. Spiegelbildmethode bei Beteiligungen an Personengesellschaften

Seit der Einführung der E-Bilanz vor rund 10 Jahren rückt die steuerbilanzielle Behandlung der Beteiligungen an einer Personengesellschaft stärker in den Blickpunkt und bereitet in der Praxis durch ihre Komplexität nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten. Zudem verschärft die Taxonomie-Version 6.5 durch die zwingende Anwendung der sog. Spiegelbildmethode die Anforderungen.

Die Taxonomie 6.5 und somit auch die nach Auffassung der Rechtsprechung und Finanzverwaltung anzuwendende Spiegelbildmethode sind grundsätzlich für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen. Der Spiegelbildmethode liegt der Gedanke zugrunde, dass Gesellschafter in Höhe ihres Beteiligungsverhältnisses an jedem einzelnen Wirtschaftsgut der Gesellschaft beteiligt sind. Der steuerbilanzielle Ansatz der Beteiligung erfolgt „spiegelbildlich“ mit dem anteiligen Wert des steuerlichen Kapitalkontos der Personenhandelsgesellschaft. Neben dem Kapitalkonto der Gesamthandbilanz ist auch das Kapital der Ergänzungs- sowie der Sonderbilanzen einzubeziehen.

Anders als in der Handelsbilanz stellen Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften bilanzsteuerrechtlich kein eigenständiges Wirtschaftsgut dar. Der Anteil an einer Personengesellschaft ist dennoch in der Steuerbilanz des Anteilseigners als Anteil des Gesellschafters am Betriebsvermögen der Personengesellschaft in der Form einer quotalen Berechtigung an den Wirtschaftsgütern auszuweisen, die zum Gesellschaftsvermögen gehören.

Die Beteiligung ist mit den anteiligen Buchwerten aller aktiven und passiven Wirtschaftsgüter anzusetzen. Dies gilt sowohl im Rahmen der Zugangs- als auch im Rahmen der Folgebilanzierung, sodass der Beteiligungsbuchwert i. d. R. jährlich anzupassen ist. Eine Bindung an den handelsbilanziellen Ansatz infolge des Maßgeblichkeitsgrundsatzes besteht nicht. Der handelsrechtliche und der steuerliche Wertansatz stimmen daher regelmäßig lediglich im Anschaffungszeitpunkt überein, sodass das Auseinanderfallen der steuerlichen und handelsrechtlichen Bilanzierung die Bildung latenter Steuern nach sich zieht.

*(Quelle: Mitteilung der BStBK 15/2022 vom 11.08.2022)*

### 38. Stillschweigende Beauftragung zur Bescheidsprüfung

*StBVV § 11 S. 1, § 24 Abs. 1 Nr. 1, § 35 Abs. 1 Nr. 1a*  
Ein Steuerberater, der mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragt war und dem der Bescheid zugestellt wird, darf und muss davon ausgehen, dass er mit diesem Auftrag auch stillschweigend zur Überprüfung des Bescheids beauftragt ist.

*LG Münster, Urt. v. 13.1.2021 – 110 O 10/20, rkr.*

*(Quelle: aus DStRE 11/2022, S. 702 ff.)*

### 39. Das Bewusstsein drohender Zahlungsunfähigkeit begründet noch nicht die Anfechtung des Honorars eines Sanierungsberaters nach § 133 InsO

*InsO § 131, § 133 Abs. 1 und 2, § 138 Abs. 2 Nr. 2; RVG § 10*

1. Der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz kann nicht allein auf eine nur drohende Zahlungsunfähigkeit gestützt werden (Bestätigung BGH v. 6.5.2021 – IX ZR 72/20, BGHZ 230, 28, DStR 2021, 1826).
2. Zahlungen des Schuldners an einen Sanierungsberater können auch dann ohne Benachteiligungsvorsatz erfolgen, wenn das Sanierungskonzept noch nicht in den Anfängen in die Tat umgesetzt ist, sofern der Sanierungsversuch nicht von vornherein aussichtslos ist und der Schuldner mit der Vorstellung handelt, dass eine Vergütung dieser Beratungsleistungen erforderlich ist, um die Erfolgsaussichten einer Sanierung prüfen oder eine Sanierung beginnen zu können.
3. Bargeschäftliche Zahlungen des Schuldners an einen Sanierungsberater erfüllen nicht die Voraussetzungen einer bargeschäftsähnlichen Lage.
4. Der Rechtsanwalt kann mit seinem Mandanten vereinbaren, dass er sein Honorar einfordern und durchsetzen kann, ohne dem Mandanten eine Berechnung mit näheren Angaben mitteilen zu müssen.
5. Das Mandat eines Sanierungsberaters kann diesem die Stellung einer nahestehenden Person verschaffen, wenn es nach seiner rechtlichen und tatsächlichen Prägung dem Sanierungsberater den typischen Wissensvorsprung über die wirtschaftliche Lage des Mandanten vermittelt, den sonst nur damit befasste Angestellte des Unternehmens haben.

*BGH, Urt. v. 3.3.2022 – IX ZR 78/20; Volltext in BeckRS 2022, 4045*

*(Quelle: aus DStR 25/2022, S. 1287 f.)*

### 40. Beratungspflichten über Erfolgsaussichten

*BGB §§ 280, 675*

1. Der Berufsträger ist verpflichtet, den Mandanten über die Erfolgsaussichten einer in Aussicht genommenen Rechtsverfolgung zu beraten. Das gilt unabhängig davon, ob der Mandant rechtsschutzversichert ist oder nicht.
2. Diese Pflicht endet nicht mit der Einleitung der Rechtsverfolgung; verändert sich die rechtliche oder tatsächliche Ausgangslage im Laufe des Verfahrens, muss der Berufsträger seinen Mandanten über eine damit verbundene Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären.

*BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19*

*Vorinstanzen: OLG Jena v. 5.7.2019 – 4 U 359/18, BeckRS 2019, 24215; LG Gera v. 24.4.2018 – 3 O 309/17*

*(Quelle: aus DStRE 11/2022, S. 696)*

### 41. Keine Haftung mangels Pflichtverletzung bei beschränktem Mandat

Den Steuerberater, der Umsatzsteuerjahreserklärungen für einen Kfz-Händler nur anhand von diesen getätigten Umsatzsteuervoranmeldungen fertigt, trifft allein deswegen keine Pflicht, auf etwaige Änderungen im Bereich der Dokumentationspflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen i. S. v. § 6a Abs. 3 UStG hinzuweisen. Tätigt ein Unternehmer über Jahre hinweg Exportgeschäfte und ordnet er diese selbständig umsatzsteuerrechtlich ein, kann ein Steuerberater, der mit den Jahresabschlüssen befasst ist, nach Ansicht des OLG Nürnberg darauf vertrauen, dass dem Unternehmer die maßgeblichen Bestimmungen geläufig sind und er sich hierzu auch auf dem Laufenden gehalten hat und weiter hält.

*(OLG Nürnberg, Hinweisbeschl. v. 8.12.2021 – 3 U 3060/21, BeckRS 2021, 53854)*

*(Quelle: aus DStR 28/2022, S. XII)*

### 42. Verjährung des Schadensersatzanspruchs wegen steuerlicher Falschberatung

*BGB § 199 Abs. 3 S. 1*

Die Verjährung eines Schadensersatzanspruchs wegen unterbliebener Belehrung zur Gewerblichkeit einer Immobilien-KG beginnt nach dem Grundsatz der Schadenseinheit mit dem ersten Steuerbescheid, in dem die Gewerblichkeit der KG festgestellt wurde.

*LG Münster, Urt. v. 30.6.2021 – 110 O 17/20, rkr.*

*(Quelle: aus DStRE 10/2022, S. 959)*

### 43. Vorteilsanrechnung bei der Haftung steuerlicher Berater

*BGB § 249*

Führt eine fehlerhafte steuerliche Beratung zu steuerlichen Vorteilen, die dem Mandanten wegen Festsetzungsverjährung verbleiben, können diese Vorteile bei wertender Betrachtung im Rahmen des Gesamtvermögensvergleichs schadensmindernd anzurechnen sein.

*BGH, Urt. v. 21.10.2021 – IX ZR 9/21*

*Vorinstanzen: OLG Hamm v. 1.12.2020 – I-25 U 19/20, BeckRS 2020, 52349; LG Dortmund v. 24.4.2020 – 25 O 410/17, BeckRS 2020, 52350*

*(Quelle: aus DStRE 10/2022, S. 633ff.)*

## V. Europafragen/Verschiedenes

### 44. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe vom 25.08.2022 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

„...“

- **„Aggressive Steuerplanung“ im Visier der Kommission**

- **Berufsrecht**

Anti-Geldwäsche-Paket: Vorschläge der BStBK berücksichtigt  
EP-Studie zur Regulierung von Steuerberater\*innen

- **Steuerrecht**

Prioritäten der tschechischen Ratspräsidentschaft  
BStBK positioniert sich u DEBRA  
Vereinfachung der Quellensteuerrückerstattung  
Stand der Verhandlungen zu Säule II“

Diese Informationen sind unter

<http://www.bstbk.de/themen/europa/eu-infos>

zu finden.

### 45. Aggressive Steuerplanung im Visier der EU-Kommission

Die EU-Kommission arbeitet derzeit an einem Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung der Rolle von „Vermittlern“, die Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung in der Europäischen Union erleichtern. Unter den Begriff „Vermittler“ fällt laut Kommission auch unser Berufsstand. Der Vorschlag soll im ersten Quartal 2023 vorgelegt werden. Die Kommission hat hierzu am 7. Juli 2022 eine öffentliche Konsultation gestartet, die bis zum 12. Oktober 2022 läuft. Ihr Ziel ist es – so die Kommission selbst –, bestimmte „Grauzonen“ von grundsätzlich legalen, aber als zweifelhaft, schädlich oder ungewollt empfundenen Steuergestaltungen einzudämmen.

Was heißt das konkret? Es sollen spezielle Sorgfaltspflichten für „Vermittler“ eingeführt werden. Im Wege einer Selbsteinschätzung müssten diese überprüfen, ob die von ihnen ermöglichten Gestaltungen oder Modelle zu Steuerhinterziehung oder aggressiver Steuerplanung führen. Zudem müssten sie die Erfüllung dieser Sorgfaltspflicht aufzeichnen. Außerdem wird die Einführung eines Verhaltenskodex mit einem Verbot für Vermittler erwogen, sich an „aggressiven“ Steuergestaltungen im Ausland zu beteiligen, d. h. derartige Modelle auszuarbeiten, zu vermarkten, einzurichten oder bei ihrer Umsetzung zu helfen. In diesem Zusammenhang ist von Geldstrafen bzw. anderen Sanktionen die Rede.

Nach einer weiteren Option müssten sich Vermittler, die für Steuerpflichtige oder Gebietsansässige in der EU Beratung oder Dienstleistungen steuerlicher Art erbringen, in einem EU-Mitgliedstaat registrieren lassen. Nur registrierte Vermittler dürften dann Steuerberatung und andere Dienstleistungen steuerlicher Art erbringen. Weiter könnten den Unternehmen neue Meldepflichten drohen, nach denen sie in ihren jährlichen Steuererklärungen jede Beteiligung an einem nicht börsennotierten Unternehmen im Nicht-EU-Ausland, die 25 Prozent der Anteile, der Stimmrechte, der Beteiligungen, der Inhaberaktien oder der Kontrolle in anderer Form überschreitet, angeben müssten.

Ich persönlich verwehre mich bereits entschieden dagegen, dass unser Berufsstand als „Vermittler aggressiver Steuerplanung“ betrachtet wird. Steuerberaterinnen und Steuerberater in Deutschland sind Organe der Steuerrechtspflege mit herausgehobener Verantwortung – und keine „Vermittler“. Bemerkenswert ist auch, dass die Kommission in keiner Weise definiert, was sie sich unter „aggressiver“ oder „missbräuchlicher“ Steuergestaltung vorstellt. Hier wird mit unbestimmten Rechtsbegriffen wie „zweifelhaft“, „schädlich“ oder „ungewollt“ gearbeitet, die aber aufgrund des Bestimmtheitsgebots und des Rechtsstaatsprinzips für eine Definition ungeeignet sind. Gleichwohl bleibt es Aufgabe des Gesetzgebers, ungewünschte Gesetzeslücken zu erkennen und zu schließen. Diese Aufgabe darf nicht auf den Berufsstand abgewälzt werden.

Last but not least war es doch die EU-Kommission selbst, die mit ihrer europaweiten Deregulierungspolitik eine Situation herbeigeführt hat, in der es in manchen EU-Staaten weder Zulassungsbeschränkungen noch eine Qualitätskontrolle gibt und Steuerberatung jedem offensteht.

Wieder einmal zeigt sich: Ein strenges Berufsrecht ist eine hervorragende Grundverankerung für eine ordnungsgemäße Steuerrechtspflege. Daher sollte die Kommission besser über eine strengere Qualitätskontrolle in der Steuerberatung auch in anderen Mitgliedstaaten nachdenken als über immer neue Bürokratiemonster, will sie Steuerhinterziehung einen Riegel verschieben.

*von Prof. Dr. Schwab, Präsident der BStBK*

*(Quelle: aus BStBK-Report 08/2022, S. 1)*

### 46. 10. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress

Die BStBK lud am 29. und 30. September 2022 zum 10. INTERNATIONALEN DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS nach Krakau ein.

Polen ist ein wichtiger Handelspartner Deutschlands und ein Standort mit großem Marktpotenzial. Damit steht der europäische Nachbar auch als Investitionsstandort bei einem Großteil der Mandantschaft im Mittelpunkt des Interesses. Steuerberater/innen, die ihre Mandantschaft bei privaten oder betrieblichen Investments in Polen

begleiten wollen, hatten mit der Kongressteilnahme die Möglichkeit, einen umfassenden Überblick über das Zivil- und Steuerrecht zu bekommen. Deutschsprachige Expert/innen überwiegend aus polnischen Kanzleien referierten über die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in Polen und hatten dabei als erfahrene Praktiker/innen vor allem für den Berufsstand relevante Fragen im Blick. Neben den Fachvorträgen bestand die Möglichkeit, direkt mit potenziellen Kooperationspartner/innen in Polen ins Gespräch zu kommen.

Für Fachberaterinnen und Fachberater für Internationales Steuerrecht war das Fachprogramm als zehnstündige Fortbildung geeignet.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch das Vorstandsmitglied, Herrn Sebastian Groß vertreten.

#### **47. Berufsstatistik 2021: Mehr Berufsangehörige für den steuerberatenden Beruf**

Die Bundessteuerberaterkammer informierte uns wie folgt:

„Die Steuerberatung zieht weiterhin junge Menschen an – das zeigt die aktuelle BStBK-Berufsstatistik. Im Jahr 2021 stieg die Zahl der Mitglieder in den Steuerberaterkammern bundesweit auf insgesamt 101.070 – das ist ein Zuwachs von 0,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Laut der aktuellen Statistik ist die Steuerberaterkammer München mit 12.907 Berufsangehörigen wie auch im Vorjahr die mitgliederstärkste Steuerberaterkammer – gefolgt von den Steuerberaterkammern Düsseldorf mit 9.708 und Hessen mit 8.922 Mitgliedern.

Zudem begeistern sich immer mehr Frauen für den steuerberatenden Beruf: Die Frauenquote kletterte im Vergleich zum Vorjahr um 0,3 Prozent auf 37,5 Prozent. 2021 waren in Deutschland somit 33.663 Steuerberaterinnen tätig.

Auch die Syndikus-Steuerberater\*innen stehen weiterhin hoch im Kurs. Ihr Anteil nahm im Jahr 2021 um 5,5 Prozent zu. Dieser Aufwärtstrend setzt sich mit der wachsenden Bedeutung der vereinbarten Tätigkeiten in der digitalisierten Arbeitswelt fort. Für Berufsangehörige kann die Syndikus-Tätigkeit ein Erfolg versprechendes Sprungbrett in die Selbstständigkeit sein. Im Berufsstand sind 67,9 Prozent selbstständig und 32,1 Prozent als Angestellte tätig.

In der Berufsstatistik 2021 zeigt sich auch die hohe Bedeutung von Zusatzqualifikationen. Fast 25 Prozent des Berufsstands sind auch als Wirtschaftsprüfer\*innen, Rechtsanwält\*innen oder vereidigte Buchprüfer\*innen zugelassen.

Der Anteil der Fachberater\*innen für Internationales Steuerrecht unter den Berufsangehörigen stieg 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 6,8 Prozent, der Anteil der

Fachberater\*innen für Zölle und Verbrauchsteuern sogar um 11,1 Prozent.“

*(Quelle: Info der Bundessteuerberaterkammer aus BStBK-Report 07/2022, S. 3)*

#### **48. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft – Umstellung auf Beitragsvorschüsse ab 2022**

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) hat über die Bescheide zu den Beitragsvorschüssen für das Jahr 2022, die den Steuerberaterkanzleien in Kürze zugehen werden, informiert. Danach bleibt der den Beitragsvorschüssen zugrundeliegende Beitragsfuß für Pflicht- und freiwillig Versicherte unverändert bei 4,60 Euro.

Seit dem 01.01.2022 hat die VBG auf die Erhebung von Beitragsvorschüssen umgestellt. Gleichzeitig entfällt die Beitragserhebung für das Jahr 2021. Daher gibt es durch die Umstellung der Finanzierung auf Beitragsvorschüsse keine Mehr- oder Doppelbelastung der Unternehmen. Die Liquidität der VBG für das Jahr 2022 wird durch die Vorschüsse gedeckt. Trotzdem muss die VBG die Ausgaben und Einnahmen des Jahres 2021 feststellen. Diese Daten bilden im Zusammenhang mit den von den Unternehmen gemeldeten Entgelten der Beschäftigten und den Versicherungssummen der freiwillig Versicherten die Grundlage für den beschlossenen Vorschussbeitragsfuß für das Jahr 2022. Der finale Bescheid für 2022 wird erst zu Beginn des Jahres 2023 ergehen und dann werden wieder Vorschüsse für das Jahr 2024 fällig.

Das Vorschussverfahren bietet laut VBG den Vorteil, dass sich die finanzielle Belastung durch den VBG-Beitrag auf das gesamte Jahr verteilt.

Die Erhebung von Beitragsvorschüssen ist durch die Rechtsgrundlage in § 164 Abs. 1 SGB VII i. V. m. § 25 der Satzung der VBG grundsätzlich zulässig. Zur Sicherung des Beitragsaufkommens kann die VBG Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen Jahresbedarfs erheben.

Ausführliche Informationen zur Vorschusserhebung finden Sie unter [www.vbg.de/vorschuss](http://www.vbg.de/vorschuss).

*(Quelle: aus KM 145 der StBK Düsseldorf, S. 16)*

#### **49. KfW – Sonderprogramm Ukraine–Belarus–Russland**

Die KfW hat nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer ein Förderprogramm für Unternehmen aufgelegt, die vom Angriff Russlands auf die Ukraine oder Sanktionen gegen Russland und Belarus betroffen sind (KfW-Sonderprogramm UBR 2022; <https://stbk-stuttgart.de>; Startseite/Vielfältige Unterstützung für Geflüchtete aus der Ukraine). Das Programm ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

## 50. Bundessteuerberaterkammer schreibt „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ aus

Heute beginnt die Ausschreibung für den „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ 2023 der Bundessteuerberaterkammer (BStBK). Ausgezeichnet wird mit dem Nachwuchspreis eine herausragende wissenschaftliche Publikation auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung. So fördert die BStBK das Interesse junger Wissenschaftler am internationalen Steuerrecht, an der betriebswirtschaftlichen (Steuer-)Lehre und der Volkswirtschaftslehre.

Zusätzlich zum Preisgeld von 3.000,00 Euro lädt die Bundessteuerberaterkammer den Gewinner zum Kongress der International Fiscal Association (IFA) 2024 nach Kapstadt/Süd Afrika ein. Die Auszeichnung wird im Mai 2023 auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS in Hamburg verliehen.

Noch bis zum 31. Dezember 2022 haben Interessenten die Möglichkeit, sich mit ihrer Publikation bei der Bundessteuerberaterkammer zu Händen der Geschäftsführerin Claudia Kalina-Kerschbaum, Behrenstraße 42, 10117 Berlin, zu bewerben. Weitere Informationen zu den Teilnahmebedingungen sind unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) abrufbar.

Für Fragen steht den Bewerbern Referatsleiterin Dr. Carola Fischer, Telefon: 030 240087-43, E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de) zur Verfügung.

(Quelle: Pressemitteilung der BStBK vom 28.09.2022)

## 51. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2022 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

### 1. April 2022

#### 47. Sitzung des Ausschusses 41 „Umsatzsteuer und Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Dirk Rose widmeten sich die Ausschussmitglieder schwerpunktmäßig der seitens der Bundesregierung geplanten Einführung von elektronischen Melde- und Rechnungssystemen in Deutschland. Diskutiert wurden insbesondere umsatzsteuerrechtliche Problembereiche, die in der weiteren Folge bei der Implementierung von E-Rechnungssystemen mitbedacht und analysiert werden sollen.

### 6. April 2022

#### Gemeinschaftsausschuss „Berufshaftpflichtversicherung“, Videokonferenz

Der Gemeinschaftsausschuss, dem neben der BStBK, vertreten durch den BStBK-Vizepräsidenten Dr. Holger Stein, zahlreiche Berufshaftpflichtversicherer angehören,

besprach den Leitfaden „Kartellrecht und Verbandsarbeit“ des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft. Außerdem erörterten die Ausschussmitglieder die versicherungsrechtlichen Auswirkungen des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften. Daneben berichtete die BStBK über neue Entwicklungen im Berufsrecht der Steuerberater\*innen.

### 7. April 2022

#### 111. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein befassten sich die Ausschussmitglieder mit Anträgen zur Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und zur Fachberaterordnung, die von Delegierten der 22. Satzungsversammlung für deren Sitzung am 3. Mai 2022 eingereicht wurden.

### 7. April 2022

#### Arbeitskreis Digitalsteuer, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser bereiteten die Arbeitskreismitglieder eine Stellungnahme an die OECD zur geplanten globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen vor. Vor diesem Hintergrund befasste sich der Arbeitskreis mit einigen speziellen Fragen u. a. Befolgungskosten, Melde- und Aufbewahrungspflichten sowie Maßnahmen zur Herstellung von Rechtssicherheit.

### 13. April 2022

#### 4. Sitzung des Steuerungskreises „Steuerberaterplattform“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert thematisierten die Sitzungsteilnehmer\*innen neben dem aktuellen Entwicklungsstand insbesondere die gestaffelte Versendung des Registrierungsbriefs. Ferner lag ein Schwerpunkt der Sitzung auf der Ausgestaltung der Pilotphase, die ab Oktober 2022 beginnen soll.

### 25. April 2022

#### 62. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlussstellung und Prüfungswesen“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert diskutierten die Teilnehmer\*innen u. a. über die aktuellen Entwicklungen zur nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensberichterstattung, die Offenlegung von Jahresabschlüssen nach DiRUG sowie den Bearbeitungsstand des DiFin-Verfahrens.

### 28. April 2022

#### 37. Sitzung des Ausschusses 40 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Dirk Rose befassten sich die Ausschussmitglieder abschließend mit dem „Positionspapier Antragsverfahren BP – TCMS“. Mit Ergänzungen durch das Präsidium und den Ausschuss schickte die BStBK das Papier im Anschluss zur Diskussion an die Steuerberaterkammern.

### 29. April 2022

#### 75. Sitzung des D-A-CH Steuerausschusses, Zürich

Unter dem Vorsitz von Prof. René Matteotti, (Universität Zürich) und der Teilnahme von BStBK-Vizepräsident

Volker Kaiser diskutierten die Ausschussmitglieder die anstehenden Forschungs- und Publikationsvorhaben dieses Gremiums. Darüber hinaus besprachen sie einzelne Aspekte der Rechtsprechung zu Freizügigkeitsabkommen, wichtige nationale und internationale Entwicklungen, aktuelle Gesetzentwürfe zur Umsetzung internationaler Steuerstandards und der EuGH-Rechtsprechung.

### **3. Mai 2022**

#### **22. Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer, Berlin**

Unter der Leitung von BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab beschlossen die Delegierten der 22. Satzungsversammlung zahlreiche, überwiegend redaktionelle Änderungen der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTB) bzw. der Fachberaterordnung (FBO), die z. B. aufgrund der Änderungen des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) hinsichtlich der Berufsausübungsgesellschaften erforderlich waren. Anwesend waren auch 19 Vertreter\*innen der Steuerberaterkammern.

### **4. Mai 2022**

#### **2. Sitzung des Unterausschusses „Digitalisierung der Betriebsprüfung“, Videokonferenz**

Unter der Leitung von BStBK-Präsidentialmitglied Dirk Rose beschloss die Unterarbeitsgruppe, die sich aus Mitgliedern des Ausschusses 40 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“ und des Ausschusses 81 „IT, Datenschutz, Künstliche Intelligenz im Steuerbereich“ zusammensetzt, künftig u. a. Hinweise zum Umgang mit digitalen Prüfungsmethoden zu erarbeiten. Flankierend soll den Steuerberaterkammern eine Sammlung zur Verfügung gestellt werden, die die damit in Verbindung stehenden methodischen Fehler und Problemfelder behandelt.

### **9. Mai 2022**

#### **Erfahrungsaustausch Geldwäscheaufsicht, Berlin**

Vertreter\*innen der Steuerberaterkammern tauschten sich unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein zu ihren Erfahrungen im Bereich der Geldwäscheaufsicht aus. Inhaltliche Schwerpunkte lagen auf der Erstellung der Risikoanalyse, den Prüfungshandlungen sowie der Sanktionierung. Vertreter\*innen des BMF berichteten zum aktuellen Stand der politischen Entwicklungen und diskutierten mit den Teilnehmern über die Rolle der Steuerberater\*innen.

### **10. und 19. Mai 2022**

#### **Sitzungen des Arbeitskreises „FALG-Überarbeitung“, Videokonferenz**

Unter der Leitung von BStBK-Präsidentialmitglied Alexander C. Schüffner beschäftigten sich die Vertreter\*innen der Steuerberaterkammern Bremen, Hessen, Köln, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Stuttgart sowie der BStBK mit Einzelfragen der Fortbildung „Fachassistent\*in Lohn und Gehalt“ (FALG). Außerdem schlossen sie die Arbeiten am FALG-Anforderungsprofil ab.

### **11. Mai 2022**

#### **German Tax Advisers: Treffen mit Dr. Angelika Niebler, Videokonferenz**

Themen des Gesprächs mit MdEP Dr. Angelika Niebler (CSU) waren die Entwicklungen der europäischen Initiative zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD - Corporate Sustainability Reporting Directive) und die daraus resultierenden Herausforderungen für KMU und den Berufsstand. Dr. Niebler ist Mitglied im Parlamentsausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE).

### **12. Mai 2022**

#### **Mittelstandsrat KfW, Berlin**

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean nahm an der gemeinsamen Sitzung des Mittelstandsrats bei der KfW und seines Beraterkreises teil, der sich schwerpunktmäßig mit den Auswirkungen des Ukrainekrieges auf den Mittelstand befasste. Außerdem berichtete die KfW über die Ergebnisse 2021 und die Ziele 2022 sowie aktuelle Entwicklungen ihrer Mittelstandsförderung.

### **17. Mai 2022**

#### **Sitzung der XBRL AG „HGB-Taxonomie“, Videokonferenz**

Die Teilnehmer\*innen berichteten u. a. über den Stand der Taxonomie-Version 6.6, besprachen den aktuellen Sachstand diverser Taxonomie-Arbeitsgruppen bzw. -Unterarbeitsgruppen und thematisierten aktuelle Informationen aus – und Absprachen mit – der Finanzverwaltung. Abschließend stellten sie Themen für die Taxonomie-Version 6.7 f. vor und diskutierten diese.

### **17. Mai 2022**

#### **6. Sitzung des Arbeitskreises „Umsetzung Gesetz Berufsausübungsgesellschaften“, Videokonferenz**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein entwarfen Vertreter\*innen von sechs Steuerberaterkammern verschiedene Musterverträge für

- eine nach dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) anerkannte Berufsausübungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH
- eine nach dem StBerG anerkannte Berufsausübungsgesellschaft und nach der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) anerkannte Wirtschaftsprüfergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH
- eine nach dem StBerG anerkannte Berufsausübungsgesellschaft in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung.

Darüber hinaus überarbeiteten sie den FAQ-Katalog zu den Berufsausübungsgesellschaften.

### **17. Mai 2022**

#### **39. Sitzung des Ausschusses 30 „Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen, Qualitätssicherung, Compliance“, Berlin**

Die Ausschussmitglieder besprachen unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm mit Vertreter\*innen der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein und der IQUL GmbH verschiedene Fragen zum Pilotprojekt zur elektronischen Anfertigung der Steuerberaterprüfung. Darüber hinaus befassten sie sich mit der Thematik Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement.

## **17. Mai und 14. Juni 2022**

### **ETAF-Vorstandssitzung, Brüssel**

Unter der Teilnahme von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser befassten sich die Mitglieder mit der Vorbereitung der ETAF-Frühjahrskonferenz. Außerdem tauschten sie sich über aktuelle für den Berufsstand relevante Themen aus und bereiteten die Generalversammlung vor. Zudem beschlossen sie einen Relaunch der Website.

## **18. Mai 2022**

### **German Tax Advisers: Steuersymposium der German Tax Advisers, Brüssel/Videokonferenz**

Das Steuersymposium fand unter dem Thema „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter – e-Invoicing für europäische Unternehmen“ statt. Nach Vorstellung der EU-Initiative zur „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“, stellten sich Patrice Pillet, Referatsleiter Mehrwertsteuer bei der GD Steuern der Kommission, Dr. Andreas Strub, Referatsleiter im Europäischen Rat Wirtschaft und Finanzen und DStV-Vizepräsident Christian Böke den praxisrelevanten Fragen von Mehrwertsteuerexperten und Steuerberaterin Dr. Stefanie Becker. Von der BStBK nahmen BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein sowie BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner teil.

## **19. Mai 2022**

### **Sitzung der Facharbeitsgruppe „Taxonomie Steuer“, Videokonferenz**

Die Teilnehmer\*innen blickten auf die Taxonomie-Version 6.6 zurück und diskutierten aktuelle Entwicklungen zur Taxonomie-Version 6.7.

## **20. Mai 2022**

### **Sitzung des DiFin-Steuerungsgremiums, Videokonferenz**

Die Teilnehmer\*innen berichteten aus dem DiFin-Office und präsentierten die Übermittlungszahlen. Anschließend stellten diverse Arbeitsgruppen die Ergebnisse vor, um diese mit den Sitzungsteilnehmer\*innen zu diskutieren. Dabei berichtete die Arbeitsgruppe Technik sowie die Arbeitsgruppe Marktkommunikation insbesondere zum Status des Rückkanals und der Fertigstellung der Referenztestumgebung.

## **24. Mai 2022**

### **BIBB-Redaktionssitzung zur Erarbeitung einer Umsetzungshilfe, Berlin**

Nachdem die finalen Entwürfe der StFA-Ausbildungsordnung (mit Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung in den Kanzleien) und des StFA-Rahmenlehrplans für die Ausbildung in den Berufsschulen vorliegen, lud das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) zu dieser ersten Redaktionssitzung ein. Unter der Teilnahme von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner stellten die Autoren das Manuskript der Umsetzungshilfe vor und diskutierten das weitere Vorgehen.

## **27. Mai 2022**

### **Gespräch mit Hochschullehrer\*innen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, Videokonferenz**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab diskutierten die Mitglieder des Arbeitskreises Hochschullehrer BWL die Frage, wie die Wahrnehmung des steuerberatenden Berufsstandes bei den Studie-

renden in Erfahrung gebracht werden kann. Darauf aufbauend könnten Maßnahmen ergriffen werden, um ggf. falsche Vorstellungen zu korrigieren und das Interesse an diesem Beruf zu wecken.

## **1. Juni 2022**

### **112. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“, Videokonferenz**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein berieten sich die Ausschussmitglieder zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen des BMJ, der in Artikel 8 auch Änderungen des StBerG vorsieht. Unter anderem geht es um die Zentralisierung der bußgeldrechtlichen Zuständigkeit beim Bundesamt der Justiz und die Ergänzung von § 10 StBerG sowie die Streichung des § 10a StBerG. Änderungen der §§ 55b Abs. 3, 55e, 55f Abs. 5 und § 76a Abs. 2 StBerG sieht der Referentenentwurf ebenfalls vor. Der Ausschuss erörterte darüber hinaus die geplante Änderung des § 67 StBerG bezüglich der Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung und eine Anfrage des BMF zur Löschung einer nicht anerkannten Berufsausübungsgesellschaft.

## **1. Juni 2022**

### **70. Sitzung des Ausschusses 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Videokonferenz**

An der erweiterten Ausschusssitzung unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner nahmen sowohl die Anbieter\*innen der Vorbereitungslehrgänge für die Fortbildung „Fachassistenten\*in Rechnungswesen und Controlling“ (FARC), die Mitglieder des Arbeitskreises „FARC-Überarbeitung“ als auch Vertreter\*innen der Steuerberaterkammern teil. Die Teilnehmer\*innen stellten die FARC-Rechtsgrundlagen vor, die von der 105. Bundeskammerversammlung am 28. und 29. März 2022 beschlossen wurden. Im Anschluss präsentierten Vertreter\*innen des Arbeitskreises „StFA-Prüfungsordnung“ den Teilnehmenden die erarbeitete finale Fassung der Prüfungsordnung für die Steuerfachangestelltenprüfung.

## **10. Juni 2022**

### **Strategiekreis Offensive Mittelstand (OM), Berlin**

Die Sitzungsteilnehmer\*innen diskutierten u. a. über neue Umweltschutzanforderungen an KMU („Green Deal“), die Schwerpunktaktion Arbeitsschutz, die Überarbeitung der Grundlagen der Zusammenarbeit sowie das OM-Zeichen und eine Lieferantendatenbank als OM-Produkt.

## **14. Juni 2022**

### **38. Sitzung des Ausschusses 40 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“, Videokonferenz**

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Dirk Rose befassten sich die Ausschussmitglieder mit dem Thema der Berichtigungspflichten nach § 153 AO im Spannungsverhältnis zu neuen BMF-Schreiben. Des Weiteren machten die Ausschussmitglieder Vorschläge zur Bürokratieentlastung und diskutierten u. a. die Problematik des vermehrten Einsatzes ausufernder Fragebögen durch die Finanzverwaltung und die Frage, ob Feststellungsbescheide für Grundsteuerzwecke automatisations-

gesteuert mit der unselbstständigen Nebenbestimmung des Vorbehalts der Nachprüfung versehen werden sollten.

#### 14. Juni 2022

##### **ETAF-Generalversammlung, Brüssel**

ETAF-Präsident Philippe Arraou berichtete von den Projekten und Erfolgen der ETAF im letzten Jahr. Zudem erörterten die Mitglieder, welche EU-Themen im Berufs- und Steuerrecht für die ETAF zukünftig anstehen. Außerdem stellten sie die Strategie für eine moderne und attraktive Außendarstellung der ETAF vor, welche u. a. die Kontaktpflege zu anderen europäischen Berufsorganisationen sowie die Gewinnung neuer Mitglieder in den Mittelpunkt setzt. An der Versammlung nahm BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser teil.

#### 14. Juni 2022

##### **ETAF-Frühjahrskonferenz, Brüssel/Videokonferenz**

Die Konferenz fand unter dem Titel: „Berufsreglementierung: Ein Grundpfeiler zur Eindämmung missbräuchlicher Steuervermeidung“ statt. In Brüssel sowie im mehrsprachigen Livestream fanden Berufsträger\*innen zusammen, die die Rolle des Berufsstands zur Bekämpfung von Steuervermeidung diskutierten. Als Reaktion auf die Pandora-Papers prüft die EU-Kommission derzeit legislative Maßnahmen, um auch stärker gegen die „Ermöglicher\*innen“ missbräuchlicher Steuergestaltungen vorzugehen. An der Konferenz nahmen BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab sowie BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser teil.

#### 15. Juni 2022

##### **German Tax Advisers: Gespräch mit Marion Walsmann (MdEP), Brüssel**

Im Mittelpunkt des Gesprächs mit BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab standen die Einzigartigkeit des deutschen Berufsrechts in Europa, die Reformbestrebungen der EU-Kommission und die Funktion der Steuerberater\*innen als Partner und Dienstleister für die mittelständische Wirtschaft. Auch ein Informations- und Meinungsaustausch zum Kommissionsprojekt „Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltung“ und dem hieraus resultierenden Spannungsbogen zwischen Steuer- und Binnenmarktpolitik fand statt.

#### 15. Juni 2022

##### **German Tax Advisers: Treffen mit dem Referatsleiter der Generaldirektion Steuern und Zollunion der EU-Kommission (GD TAXUD), Reinhard Biebel, Brüssel**

Im Mittelpunkt des Gesprächs mit BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab standen die Befürchtungen des Berufsstands im Hinblick auf den Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung von Briefkastenfirmen. Angesprochen wurde die zusätzliche bürokratische Last, die auf Steuerberatungskanzleien zukommen würde, wenn Steuerberater\*innen zukünftig maßgeblich daran beteiligt werden, erforderliche Informationen zu Dokumentations- und Meldepflichten bereitzustellen. Alternativ sollten bereits bestehende Instrumente in den Mitgliedsstaaten zur Eindämmung von Steuervermeidung genutzt werden.

#### 15. Juni 2022

##### **71. Sitzung des Ausschusses 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Berlin**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Alexander C. Schüffner besprachen die Ausschussmitglieder die Entwurfsfassungen der Rechtsgrundlagen der StFA-Abschluss-, Zwischen- und Umschulungsprüfungsordnung sowie der FALG-Rechtsgrundlagen. Außerdem befassten sie sich mit der Bearbeitung der StFA-Umsetzungshilfe.

#### 27. Juni 2022

##### **German Tax Advisers: Treffen mit der Vize-Generaldirektorin der Generaldirektion für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktion der EU-Kommission (GD FISMA), Alexandra Jour-Schröder, Brüssel**

Im Mittelpunkt des Gesprächs mit BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein stand das laufende Gesetzgebungsverfahren zum EU-Geldwäsche-Paket vom Juli 2021. Dr. Stein klärte über die Besonderheiten des Kammersystems in Deutschland und die bereits konkret bestehenden alltäglichen Geldwäsche-Pflichten der einzelnen Steuerberater\*innen auf und stellte die wichtigsten Problempunkte der Legislativvorschläge für die deutschen Steuerberater\*innen dar.

#### 29. Juni 2022

##### **Jahrestagung Netzwerk Steuerberatung im Deutschen Handwerk e. V., Berlin/Videokonferenz**

BStBK-Präsident Dirk Rose präsentierte die Vorschläge der BStBK zur Modernisierung der Betriebsprüfung und das Fortbildungsangebot „Fachassistent Digitalisierung und IT-Prozesse“ (FAIT) der BStBK. Anschließend nahm Rose an einer Podiumsdiskussion zum Thema „Digitalisierung im Steuerrecht – Auswirkungen bei Betrieben, die Zusammenarbeit mit Steuerberatern und der Finanzverwaltung“ teil.

#### 52. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Zeitraum 01.07.2022 bis 30.09.2022

09.07.2022	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam
01.08.2022	Bestellung neuer Steuerberater
07.09.2022	BWL-Symposium
08.09.2022	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
10.09.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
14.09.2022	Vorstandssitzung



14.09.2022	Sitzung Berufsbildungsausschuss	03.11 bis 05.11.2022	18. Arbeitstagung der norddeutschen Steuerberaterkammern mit den Richtern und Staatsanwälten der Berufsgerechtigbarkeit
14.09.2022	Treffen mit Ehrenamtlern		
17.09.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	05.11.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
19.09. und 20.09.2022	106. Bundeskammerversammlung	07.11.2022	DWS-Institut Berufsrechtstagung
26.09.2022	Sitzung des Prüfungsausschusses Steuerberaterprüfung	08.11.2022	BStBK Geschäftsführertagung
27.09.2022	Ausbildungskonferenz in Fulda	09.11.2022	Vorstandssitzung
27.09. und 28.09.2022	Ausbildungsmesse „vocatium“	09.11.2022	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
29.09. und 30.09.2022	10. Internationaler Steuerberaterkongress in Krakau	11.11. bis 12.11.2022	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ – Seminar Klausurentchnik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2022/23

## VI. Termine

		12.11.2022	Ausbildungsmesse „parentum“
08.10.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	19.11.2022	Ordentliche Kammerversammlung
		19.11.2022	Vorstandssitzung
10.10. und 11.10.2022	45. Deutscher Steuerberater-tag – Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.	22.11. und 23.11.2022	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2022/23
11.10. bis 13.10.2022	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2022	25.11.2022	DATEV eG 111. Beirats-sitzung
15.10.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	26.11.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
19.10.2022	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt	28.11.2022	DWS Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung
19.10.2022	Rechnungsprüfung	28.11.2022	DWS-Symposium
24.10. bis 28.10.2022	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2022/23	29.11.2022	DWS-Verlag 104. Beirats-sitzung
27.10./28.10.2022	HLBS, 73. Steuerfachtagung	29.11. und 01.12.2022	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“

03.12.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	<b>Anlagen</b>
06.12.2022	Mündliche Prüfung „Land- wirtschaftliche Buchstelle“	- <a href="#">Bundessteuerberaterkammer – Werbung Seminare</a> - <a href="#">DWS Steuerberater Medien GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen – Neue Auflage ab August 2022</a>
07.12./08.12. und 09.12.2022	Schriftliche Fortbildungsprü- fung „Steuerfachwirt/in“ 2022	- <a href="#">DWS Verlag – Werbewelle 3. Quartal 2022</a> - <a href="#">DWS-Online – Werbewelle 3. Quartal 2022</a> - <a href="#">DWS-Institut – Werbewelle – Gutachterdienst</a>
10.12.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	